

Stellungnahme des BUND und NABU Baden-Württemberg

zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Baden-Württemberg

Die baden-württembergischen Landesverbände von BUND und NABU nehmen hiermit im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zum Entwurf des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg. Aus Sicht von NABU und BUND ist das Gesetz zwar insgesamt ein gutes Naturschutzgesetz geworden; nichtsdestotrotz sind einige Regelungen dringend überarbeitungsbedürftig und einige Regelungen verbesserungswürdig.

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Bislang herrscht im baden-württembergischen Naturschutzgesetz ein Vorrang des Vertragsnaturschutzes (freiwilliger Naturschutz) gegenüber dem ordnungsrechtlichen Naturschutz. Dieser Vorrang hat in vielen Fällen dazu geführt, dass keine ordnungsrechtlichen Maßnahmen zum Schutz der Natur getroffen worden sind, obwohl der freiwillige Naturschutz versagt hat. Deshalb sollen abweichend von § 3 Abs.3 BNatSchG Regelungen zu vertraglichen Vereinbarungen wie folgt gefasst werden:

(1) Bei allen Maßnahmen zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften prüft die Naturschutzbehörde insbesondere im Falle der Betroffenheit von land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzten Flächen, ob der Maßnahmenzweck mit angemessenem Aufwand ebenso gut auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Vertragsnaturschutzrechtliche Maßnahmen finden nur dann Anwendung, wenn hierdurch eine gleichwertige und dauerhafte Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreicht werden kann.

(2) Durch vertragsnaturschutzrechtliche Maßnahmen mit Betroffenen der Land-, Forst-, und Fischereiwirtschaft können nur solche Verpflichtungen begründet werden, die nicht ohnehin nach den jeweiligen Grundsätze der guten fachlichen Praxis geboten sind.



Kontakt

NABU Baden-Württemberg

Dr. Andre Baumann
Vorsitzender

Tel. +49 (0)711.9 66 72-13

Fax +49 (0)711.9 66 72-33

Andre.Baumann@NABU-BW.de

BUND Baden-Württemberg

Dr. Brigitte Dahlbender
Vorsitzende

Tel. +49 (0)711 620306-0

Fax +49 (0)711 620306-77

Brigitte.Dahlbender@BUND.net

§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes

An den Ausführungen zum Regelungsgegenstand des Naturschutzgesetzes ist nicht auszusetzen, es fehlt jedoch das Ziel des Naturschutzgesetzes: den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen. Das in III. 5 genannte Ziel der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg sollte als allgemeines Ziel des Naturschutzgesetzes in § 1 genannt werden:

Bis zum 31.12.2020 ist der Verlust der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg durch geeignete Maßnahmen zu stoppen.

§ 2 Verpflichtung der öffentlichen Hand zum Schutz der Natur

zu Abs. 1 - Es wird begrüßt, dass Flächen der öffentlichen Hand dem Schutz der biologischen Vielfalt dienen sollen. Die Formulierung des zweiten Satzes „... nach Möglichkeit weiterentwickelt werden“ ist zu unkonkret und sollte darum wie folgt geändert werden:

... Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundstücke im Eigentum oder Besitz juristischer Personen des öffentlichen Rechts sollen in ihrer ökologischen Beschaffenheit erhalten und zur Förderung der biologischen Vielfalt entwickelt werden...

§ 3 Naturschutz als Aufgabe für Erziehung, Bildung und Forschung

Die Formulierung eines Auftrags zur Naturschutzerziehung und -bildung im Naturschutzgesetz wird begrüßt und ist gut.

§ 4 Vollzug der Naturschutzvorschriften

Keine Anmerkungen.

§ 5 Fördergrundsätze, Zuwendungen, Aufwendungsersatz

Keine Anmerkungen.

§ 6 Aufgaben der Behörden und Planungsträger

zu Abs. 1 – Die Naturschutzverwaltungen sollten – falls dies gewünscht wird- Auskunft über naturschutzrelevante Planungen, Maßnahmen oder Vorhaben erhalten können. Deshalb ist folgender Satz zu ergänzen:

Die Planungsträger haben den Naturschutzbehörden Auskunft über die von ihnen betriebenen Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben zu erteilen; die Auskunft ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Auskunftsersuchens zu erteilen.

§ 7 Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

zu Abs. 1 – Da gemeint ist, dass Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft leisten sollen, ist dies auch so zu formulieren. Da die zu intensive Landwirtschaft einer der Hauptfaktoren für den Verlust der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg ist und auch in Forst- und Fischereiwirtschaft Defizite verursacht werden, sollte der dieser Absatz wie folgt abgefasst werden:

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sollen einen besonderen Beitrag zur Erhaltung und Pflege von Natur und Landschaft leisten...

zu Abs. 4 – Die Anlage neuer Entwässerungseinrichtungen und wesentliche Änderungen bestehender Anlagen werden verboten, allerdings begrenzt auf Moorstandorte und

Feuchtwiesen. Nicht erfasst sein von dem Verbot sollen Instandhaltungsmaßnahmen bei bestehenden Einrichtungen (s. Begründung, S. 99). Es sollte darum darüber hinaus angestrebt werden, dass auch bestehende Entwässerungssysteme in Feuchtwiesen und Mooren nach Möglichkeit zu entfernen sind. Und es sollte nur solche Änderungen verboten werden, die zu Nachteilen für den Naturhaushalt führen können. Fördernde Änderungen, wie beispielsweise Renaturierungen, sollten von dem Verbot nicht erfasst werden:

... zu unterlassen, sofern dadurch die ökologische Qualität des Standorts beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus sollte ein Verstoß gegen das Verbot in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufgenommen werden:

zu Abs. 5 (neu) – Im Rahmen des Gesetzes sind Grundsätze der guten fachlichen Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu definieren und die Oberste Naturschutzbehörde zu ermächtigen, die gute fachliche Praxis regionalspezifisch zu konkretisieren. Im Folgenden werden Vorschläge für Regelungen zur guten fachlichen Praxis für die drei Nutzungsformen gemacht, die in das Gesetz aufgenommen werden sollten:

Landwirtschaft

Über § 5 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG hinaus dürfen mindestens 10 % der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche eines Betriebes nicht oder nur extensiv genutzt werden (ökologische Vorrangflächen). Auf diesen Flächen dürfen weder Mineraldünger noch Pestizide und Schwermetalle zum Einsatz kommen. Als ökologische Vorrangflächen besonders geeignet sind dauerhafte Landschaftselemente wie Hecken, Säume, Feldgehölze und Kleingewässer sowie temporäre Landschaftselemente wie Buntbrachen.

Über § 5 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG hinaus darf eine maximale Viehbesatzstärke von 2,0 Großvieheinheiten pro Hektar nicht überschritten werden.

Über § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG hinaus ist die Umwandlung von Dauergrünland durch Umbruch oder in sonstiger Weise zu unterlassen. § 27 a Abs. 3 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes findet keine Anwendung.

Über § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG hinaus ist der Düngemiteleinsatz schlagspezifisch nach Maßgabe des geltenden landwirtschaftlichen Fachrechts zu dokumentieren.

Über § 5 Abs. 2 BNatSchG hinaus müssen bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet werden:

- *eine mindestens dreigliedrige Fruchtfolge im Ackerbau ist einzuhalten. Regional und örtlich konkretisierte Beschränkungen des Anteils der Hauptfrucht der einzelnen Fruchtfolgeglieder sind einzuhalten;*
- *vermeidbare Beeinträchtigungen von vorhandenen Biotopen, insbesondere Feldhecken und Feldgehölzen sind zu unterlassen;*
- *Ödland und naturnahe Flächen dürfen nicht zu intensiver landwirtschaftlicher Nutzung verwendet werden;*

- Beim Einsatz von Düngemitteln ist ein Abstand von mindestens 10 Metern zu den an die landwirtschaftliche Nutzfläche angrenzenden Gewässern einzuhalten. Der Abstand bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante.
- neue Drainagemaßnahmen, der Anbau und die Nutzung von Kurzumtriebsplantagen und sonstiger mehrjähriger Energiepflanzenkulturen sowie die Anlage von Weihnachtsbaumkulturen und Agroforstflächen sind nur zulässig, soweit die ökologische Funktion des durch die Maßnahme betroffenen Lebensraums im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die Instandhaltung vorhandener Drainagen ist anzuzeigen. Sie kann im Einzelfall untersagt werden, wenn ökologische Funktionen, insbesondere grundwasserabhängige Biotope, erheblich beeinträchtigt werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft für bestimmte Nutzungsarten und Naturräume ergänzend zu konkretisieren.

Forstwirtschaft

Über § 5 Abs. 3 BNatSchG hinaus sind bei der forstwirtschaftlichen Nutzung folgende Grundsätze der guten fachlichen Praxis zu beachten:

- Mindestens 10 % der Betriebsfläche des Staats- und Gemeindewaldes ab einer Betriebsflächengröße von 10 ha sind von forstlicher Nutzung frei zu halten, um das natürliche Entwicklungspotential und regionaltypische Sukzessionsprozesse zu erhalten und zu fördern. Bei betriebsbedingtem Unterschreiten der 10 % nutzungsfreier Betriebsfläche ist ein Mindestanteil von 5 stehenden Bäumen oberhalb des Umtriebsalters sowie eine entsprechende Menge stehendes Totholz pro Hektar zu gewährleisten.
- Liegendes Totholz ist unzertrennt zu erhalten.
- Es dürfen maximal 10 % der jeweiligen Betriebsfläche des Bundes-, Landes- und Kommunalwaldes ab einer Betriebsflächengröße von 10 ha mit nicht standortheimischen Bäumen bebaut werden.
- Der Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln ist zu unterlassen.
- Erosion ist durch geeignete Bewirtschaftung zu verhindern.
- Stoffeinträge in Grundwasser und Gewässer müssen durch geeignete Bewirtschaftung vermieden werden.
- Bei forstwirtschaftlichen Maßnahmen ist auf die Belange des Artenschutzes Rücksicht zu nehmen.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die gute fachliche Praxis der Forstwirtschaft für bestimmte Nutzungsarten und Naturräume ergänzend zu konkretisieren.

Fischerei

Über § 5 Abs. 4 BNatSchG hinaus sind bei der fischereiwirtschaftlichen Nutzung sensible Teile der Gewässer und ihrer Ufer von der Nutzung auszunehmen, dies gilt insbesondere für Bereiche, die von besonderer Wichtigkeit für die natürliche Regeneration von Beständen sind.

Der erstmalige Besatz von oberirdischen Gewässern darf nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen werden.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die gute fachliche Praxis der Fischereiwirtschaft für bestimmte Gewässer und Gewässerbereiche ergänzend zu konkretisieren.

§ 8 Naturschutzorientierte Umweltbeobachtung, Bericht zur Lage der Natur

In der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg wird in Kapitel VI.6 angekündigt, dass regelmäßig ein Bericht zur Lage der Natur abgegeben werden soll. Es ist gut, dass dieses Ziel im Naturschutzgesetz verankert werden soll.

Wichtig ist, dass die Daten zur Natur in einer Verwaltung zusammenlaufen: der LUBW. Die zentrale Zuständigkeit der LUBW für die Erfassung, Sammlung, Analyse und Darstellung der Daten der biologischen Vielfalt in Baden-Württemberg muss auch in § 60 NatSchG-E abgebildet werden.

Im Rahmen von (Forschungs-)Projekten und Vorhaben (Bauleitplanungen, Wasserwirtschaft, Flurneuordnung, Agrarumweltprogramme, Straßenbau etc.) werden durch Verwaltungen, Planungs- und private Vorhabensträger Daten zur biologischen Vielfalt erhoben oder gesammelt, z. B. im Rahmen von Umweltverträglichkeitsuntersuchungen, landschaftspflegerischen Begleitplänen, ökologische Ressourcenanalyse der Flurneuordnung, speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Biodiversitäts-Checks etc. Diese Daten werden jedoch in der Regel weder einheitlich erhoben noch zentral der Naturschutzfachverwaltung LUBW zur Verfügung gestellt. Zwei Beispiele: a) Daten zum Vorkommen von Auerhühnern im Schwarzwald wurden und werden nicht von der Forstlichen Versuchsanstalt (FVA) Freiburg an die LUBW übermittelt. b) Der Industrieverband Steine Erden (ISTE) e.V. hat begonnen, mit eigenen Mitteln eine Biodiversitäts-Datenbank aufzubauen, in die sämtliche bekannten Daten zur biologischen Vielfalt eingepflegt werden.

Deshalb sollte entweder in einer entsprechenden gesetzlichen Regelung in § 8 NatSchG-E oder das für den Naturschutz zuständige Ministerium ermächtigt werden, per Verordnung die baden-württembergischen Verwaltungen zu verpflichten (untergesetzliche Verpflichtungsermächtigung),

- bei Planungen Daten zur biologischen Vielfalt nach Vorgaben der LUBW erheben zu lassen und elektronisch abzulegen,
- in den Verwaltungen „schlummernde“ und neue Daten an die LUBW unaufgefordert, zeitnah und vollständig zu übermitteln.

§ 9 Naturschutz-Gütesiegel

Es existieren verschiedenste Gütesiegel, wie beispielsweise FSC für Holzprodukte oder Bio-Label. Bislang existiert noch ein Gütesiegel für Betriebe, die sich für den Schutz und die Förderung der biologischen Vielfalt einsetzen. Darum wird in der Naturschutzstrategie die Einführung eines „(befristeten) landeseinheitlichen Zertifikats/ Gütesiegels

für Produkte und Dienstleistungen mit regionalem Bezug, die nach Naturschutzkriterien erzeugt werden“ (Naturschutzstrategie, S. 76) angekündigt. Die Entwicklung und Etablierung eines Naturschutz-Gütesiegels für Produkte und (z. B. Biotoppflege-)Dienstleistungen ist aufwändig, aber sinnvoll und wird von BUND und NABU begrüßt.

Darüber hinaus sollten geprüft werden, Anbieterinnen und Anbieter naturschutzfachlicher Gutachten staatlich zu zertifizieren, analog zu den „anerkannten Sachverständigen“ des Immissions- und Bodenschutzrechts. Nach Bundes- und Landesgesetzen notwendige Untersuchungen im Umwelt- und Naturschutzbereich sollten nach einer angemessenen Übergangsfrist nur noch von staatlich zertifizierten Sachverständigen durchgeführt werden dürfen.

Teil 2 Landschaftsplanung

§ 10 Inhalte der Landschaftsplanung

zu Abs. 1 - NABU und BUND begrüßen, dass sowohl der landesweite Biotopverbund als auch der Generalwildwegeplan – wie in der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg (s. 40 und 57) angekündigt – im Rahmen der Landschaftsplanung verbindlich gesichert werden sollen. Allerdings sollte es eine Verordnungsermächtigung zur Vorgabe von Mindestinhalten und Überarbeitungszeiträumen der Landschaftsplanung. Außerdem ist eine Klarstellung erforderlich, dass der Landschaftsplan jeweils vor der Aufstellung eines Bauleitplans oder dessen (Teil-)Fortschreibung zu aktualisieren ist.

zu Abs. 2: Auf die SUP-Pflicht für die Landschaftsplanung kann aus Sicht von BUND und NABU verzichtet werden, da in aller Regel von Landschaftsplänen keine negativen Umweltwirkungen ausgehen. Zumindest sollte der letzte Satz wie folgt geändert werden: *„Auf die Umweltprüfung nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn Landschaftspläne nur geringfügig geändert werden oder der Landschaftsplan keine erheblichen negativen Umweltwirkungen erwarten lässt.“*

§ 11 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

Die Aufstellung von Landschaftsprogrammen ist nach dem BNatSchG 2010 zwar nicht mehr zwingend erforderlich, bietet sich für die Länder jedoch an, um landesweite Ziele und Leitbilder des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzugeben, an denen sich die nachfolgende regionale Landschaftsrahmenplanung dann zu orientieren hat. Von großer Bedeutung für den Naturschutz sind beispielsweise Zielsetzungen für den landesweiten Biotopverbund. Auch die Berücksichtigung eines landesweiten Naturschutzziels nach § 10 Abs. 3 BNatSchG 2010 i. V. m. § 7 Abs. 2 ROG (etwa die Erhaltung der Durchgängigkeit sämtlicher Flussauenlandschaften, die für den landesweiten Biotopverbund von Bedeutung sind) im Rahmen der landesweiten Raumordnung wird durch ein Landschaftsprogramm erleichtert: Ein Ziel, das sich erst mittelbar durch eine Gesamtschau sämtlicher Landschaftsrahmenpläne eines Landes erschließt, wird leichter übersehen oder übergangen.

Ergänzungen bzw. Konkretisierungen der über die bundesrechtlichen Anforderungen hinausgehenden obligatorischen Mindestinhalte der überörtlichen Landschaftsplanung sind sinnvoll und wichtig für die planerische Umsetzung der Ziele zur Biodiversität, zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung, zu Klimaschutz/-anpassung, zur natur-, landschaftsverträglichen Biomassenutzung etc. Die Verpflichtung zu Angaben zum günstigen Erhaltungszustand der in § 19 BNatSchG genannten Arten und Lebensräume bzw. der in der Verordnung nach § 54 BNatSchG genannten Arten dient der Optimierung des Artenschutzes.

zu Abs. 1 – Die Soll-Vorschrift des zweiten Satzes lässt Ausnahmefälle zu. Nach dem Entwurf der Gesetzesbegründung (S. 101) soll diese Regelung jedoch die verbindliche Aufnahme des Landschaftsprogramms in den LEP gewährleisten. Es ist zu prüfen, ob eine verbindlichere Regelung gewählt werden kann.

zu Abs. 2 – Von zentraler Bedeutung ist, dass die Ausarbeitung von Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt. Auch hier sollte eine verbindlichere Formulierung zur Aufnahme in die Regionalpläne gewählt werden.

Im Gesetz sind eine Frist bis zur erstmaligen Aufstellung eines Landschaftsprogramms und der Turnus der Fortschreibung festzulegen:

Abs. 4 (neu) – Die erstmalige Aufstellung erfolgt spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Eine Fortschreibung des Landschaftsprogramms erfolgt, wenn dies nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 BNatSchG erforderlich ist, spätestens aber alle 15 Jahre.

Wie bereits oben beschrieben sind die Mindestanforderungen eines Landschaftsprogramms gesetzlich zu regeln. Mindestanforderungen, die an ein Landschaftsrahmenprogramm zu legen sind, sind analog zu regeln.

Abs. 5 (neu) Die Inhalte nach § 9 Absätze 2 und 3 BNatSchG werden im Landschaftsprogramm durch Text und Karten dargestellt. Neben den Angaben nach § 9 Abs. 2 und 3 BNatSchG muss das Landschaftsprogramm immer Angaben zu dem vorhandenen und zu erwartenden Zustand, zu den landesweiten Zielen sowie zu den Erfordernissen und Maßnahmen

- zum Schutz von Nationalparks, Biosphärengebieten, nationalen Naturmonumenten sowie landesweit bedeutsamen Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten,
- zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung eines landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sowie von Arten, die in einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind,
- zu landesweiten Programmen zur Wiederansiedlung von Tieren und Pflanzen verdrängter wild lebender Arten in der freien Natur,
- zum Aufbau und Schutz eines landesweiten Biotopverbundes nach § 20 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere
- zu den landesweiten naturschutzfachlichen Zielen des Biotopverbundes nach § 21 Abs. 3 BNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Generalwildwegplans,
- zu landesweit bedeutsamen Kernflächen und Verbindungskorridoren im Sinne des § 21 Abs. 3 S. 1 BNatSchG,
- zur länderübergreifenden Ausgestaltung des Biotopverbundes nach § 21 Abs. 2 BNatSchG sowie
- zur Verbesserung der Kohärenz des Netzes Natura 2000 im Sinne des § 21 Abs. 1 S. 2 BNatSchG,
- zum Schutz der großräumigen Vernetzungsfunktion landesweit bedeutsamer Fließgewässer einschließlich ihrer Auen im Sinne des § 21 Abs. 5 BNatSchG und
- zur Erhaltung und Entwicklung von Freiräumen im besiedelten und unbesiedelten Bereich, insbesondere zu Freiraumkorridoren der Ballungsräume, enthalten.

§ 12 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

zu Abs. 1 – Von zentraler Bedeutung ist, dass Landschaftspläne im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde aufgestellt werden und in regelmäßigem Turnus unter Beteiligung der Naturschutzverbände und der Landschaftserhaltungsverbände fortgeschrieben werden. In der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg wird gefordert, dass „geeignete Inhalte des Landschaftsplans verstärkt in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden. Dies wird auch bei der Novellierung des Naturschutzgesetzes zu prüfen sein“ (Naturschutzstrategie BW, S. 40) und ist ein erklärtes Ziel der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg: „In den nächsten Jahren werden wir ... darauf hinwirken, dass die Kommunen die Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbunds in die Landschaftspläne- und Grünordnungspläne aufnehmen und in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen planungsrechtlich sichern“ (Naturschutzstrategie BW, S. 57). Landschaftspläne sind standardisiert im Maßstab von maximal 1:10.000 zu erstellen, da sich gezeigt hat, dass bei großmaßstäbigeren Grünordnungsplänen in der Regel weniger konkrete Aussagen zur Entwicklung von Natur und Landschaft getroffen werden. Der Absatz 1 ist darum wie folgt zu fassen:

Abs. 1 (verändert) – Soweit nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG Landschaftspläne aufzustellen sind, hat dies von den Trägern der Bauleitplanung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen; die Landschaftspläne sind entsprechend § 9 Absatz 4 BNatSchG fortzuschreiben, spätestens aber alle 15 Jahre. Die Landschaftspläne sollen in die Flächennutzungspläne aufgenommen werden. Für das Verfahren gelten § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG sowie die Landschaftserhaltungsverbände frühzeitig zu beteiligen sind. Die Landschaftspläne einschließlich des Fachbeitrages nach Abs. 4 S. 2 sind von den Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen und im Internet zur Einsicht bereitzuhalten.

Die Mindestanforderungen, die an Landschaftspläne gestellt werden, sind im Naturschutzgesetz darzustellen, wie beispielsweise

Abs. 2 (neu) - Neben den Angaben nach § 9 Abs. 2 und 3 BNatSchG muss der Landschaftsplan immer Angaben zu dem vorhandenen und zu erwartenden Zustand, zu den örtlich konkretisierten Zielen sowie zu den Erfordernissen und Maßnahmen

- *zum Aufbau und Schutz des landesweiten Biotopverbunds im Sinne des § 20 Abs. 3 BNatSchG, dazu sind die örtlich erforderlichen Bestandteile des Biotopverbundes unter Festlegung der Art (Kernfläche, Verbindungsfläche oder -element) und Darlegung der örtlichen Funktion des Bestandteils im landesweiten Biotopverbund sowie die örtlich erforderlichen Flächen und Verbindungselemente des Generalwildwegeplans darzustellen,*
- *zur Verwirklichung der Biotopvernetzung im Sinne des § 21 Abs. 6 BNatSchG, insbesondere durch in den nach 1995 erstellten Biotopvernetzungskonzeptionen und Biodiversitäts-Checks vorgesehene Maßnahmen,*
- *zur Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung eines lokal günstigen Erhaltungszustandes der Arten und natürlichen Lebensräume im Sinne des § 19 Abs. 1 BNatSchG sowie von Arten, die in einer Verordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind,*

Die unteren Naturschutzbehörden erstellen einen Fachbeitrag zu den Planungsinhalten des Landschaftsplans.

zu Abs. 2 – Es ist unzureichend, dass die Träger der Bauleitplanung Grünordnungspläne aufstellen können. Stattdessen ist analog zu § 12 Abs. 1 NatSchG-E eine verbindlichere Regelung zu formulieren.

Abs. 3 (neu) Die Trägerinnen der Bauleitplanung stellen Grünordnungspläne auf und schreiben sie entsprechend § 9 Absatz 4 BNatSchG fort, wenn Teile der Gemeinden nachteiligen Landschaftsveränderungen ausgesetzt sind oder dies erforderlich ist, um einen Biotopverbund einschließlich der Biotopvernetzungselemente bei der Ausweisung von Bauflächen zu erhalten.

Die Mindestanforderungen, die an Grünordnungspläne gestellt werden, sind im Naturschutzgesetz darzustellen, wie beispielsweise

Abs. 4 (neu) – Neben den Angaben nach § 9 Abs. 2 und 3 BNatSchG sollen Grünordnungspläne immer Angaben zu dem vorhandenen und zu erwartenden Zustand, zu den örtlich konkretisierten Zielen sowie zu den Erfordernissen und Maßnahmen

- zum örtlichen Biotopverbund und zur regionalen Minstdichte von Biotopvernetzungselementen, insbesondere zu deren Umsetzung durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- zum Artenschutz im Siedlungsbereich,
- zu Gewässerentwicklungskonzepten,
- zu innerörtlichen Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sowie
- zu Maßnahmen auf Flächen, die wegen ihres Zustandes, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeit für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft besonders geeignet sind enthalten.

Die Landschafts- und Grünordnungspläne nützen nur wenig, wenn sie nicht festgesetzt werden, weil sie keinen Eingang in die Bauleitpläne finden. Daher ist ein weiterer Absatz anzufügen

Abs. 5 (neu) – Abweichend von § 11 Absatz 3 BNatSchG sind die Inhalte der Landschafts- und Grünordnungspläne als Darstellungen nach §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in die Bauleitpläne aufzunehmen. Sie sind als Festsetzungen nach §§ 5 und 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in die Bauleitpläne aufzunehmen, wenn sie nach der aufgrund von § 1 Absatz 7 BauGB vorzunehmenden Abwägung die übrigen Belange überwiegen.

§ 13 Grenzüberschreitende Planung

Keine Anmerkungen.

Teil 3 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

§ 14 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Eingriffstatbestand sollte erweitert werden und sich auch auf stoffliche Veränderungen der Naturgüter erstrecken, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Naturgüter führen können. Erfasst werden sollten insbesondere auch Beeinträchtigungen durch die intensive Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft (Ein- und Ausbringung von Düngemitteln, Schädlingsbekämpfungsmitteln). Die Klarstellung der Reichweite des Begriffs „Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft“ unterstützt die Bedeutung der Eingriffsregelung als Instrument zur Anpassung an den Klimawandel.

Die Eingriffsdefinition sollte durch den Einschluss sämtlicher Handlungen in den Begriff umfassen, „die vorhersehbar zu einer konkreten erheblichen Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes im Hinblick auf eine bestimmte Grundfläche führen können“. Erfasst werden sollten nach Möglichkeit auch das Abmähen von Orchideenwiesen, Großfeuerwerke, artenbezogene Störwirkungen wie Schall, Licht etc.

Abs. 1 (neu) – Über § 14 Abs. 1 Halbsatz 1 BNatSchG hinaus liegt ein Eingriff in Natur und Landschaft auch vor, wenn die Nutzung von Grundflächen zu stofflichen Veränderungen der Naturgüter führt, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen können. Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erstreckt sich insbesondere auch auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit von Biotopen als Treibhausgasspeicher oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels.

zu Abs. 2 – Die Regelbeispiele für Eingriffe nach § 14 Abs. 2 NatSchG-E sollten wie folgt geändert bzw. ergänzt werden:

4. im Außenbereich die Errichtung, Verlegung oder wesentliche Änderung von Freileitungen, Rohrleitungen, Erdkabeln einschließlich deren Masten, Transformatoren und sonstigen Unterstützungen.
6. die Umwandlung von nicht oder wenig genutzten Flächen (Ödland), Moorflächen oder naturnahen Flächen zu intensiver land-, forst-, jagd- oder fischereiwirtschaftlicher Nutzung,
8. Beeinträchtigungen oder Zerstörungen von Kern- und Verbundflächen des landesweiten Biotopverbunds;
9. Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von Streuobstbeständen, sofern Streuobstbestände nicht nach § 30 NatSchG-E geschützt werden. Es hat sich leider bei massiven Zerstörungen von Streuobstwiesen in der Bodenseeregion vor wenigen Jahren gezeigt, dass der bisherige Schutz der Streuobstbeständen nicht ausreicht;
10. Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen von artenreichem Grünland, sofern dieses nicht nach § 30 NatSchG-E geschützt wird. Das artenreiche Grünland geht aufgrund der Silagewirtschaft seit Jahrzehnten zurück. Dadurch sind auch insbesondere die in der FFH-Richtlinie aufgeführten Flachland-Mähwiesen bedroht, für die Baden-Württemberg europaweit eine besondere Verantwortung trägt.

In § 14 sollte auch die befristete Freistellung der Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung vom Eingriffstatbestand geregelt werden, nachdem diese zeitweise - z.B. durch vertragsnaturschutzrechtliche Maßnahmen - eingeschränkt oder unterbrochen war. Landwirtinnen und Landwirte sollen nach Auslaufen eines Extensivierungsvertrages eine landesrechtlich bestimmbare Anzahl von

Jahren Zeit haben, den Boden landwirtschaftlich (wieder) so zu nutzen, wie sie möchten, ohne dass diese Nutzung einen Eingriff darstellt. Das BNatSchG regelt hier mit zehn Jahren eine zu großzügige Frist, die den Zielen des Naturschutzes zuwiderläuft, daher soll diese Frist auf ein angemessenes Maß verkürzt werden. Der Hinweis auf das Artenschutzrecht hat klarstellende Funktion. Die Anzeigepflicht der Wiederaufnahme der fraglichen Tätigkeit gegenüber der zuständigen Behörde bei ermöglicht die Kontrolle der Einhaltung der Wiederaufnahmefrist.

Abs. 4 (neu) – Die Wiederaufnahme einer land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung gilt nicht als Eingriff, wenn sie auf Grund vertraglicher Vereinbarungen oder auf Grund der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung zeitweise eingeschränkt oder unterbrochen war und wenn die Wiederaufnahme innerhalb von drei Jahren nach Auslaufen der Einschränkung oder Unterbrechung erfolgt. Die Vorschriften des Artenschutzrechtes bleiben unberührt. Die Wiederaufnahme der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Rechtsfolgen des Eingriffs

zu Abs. 1 – Die in Absatz 1 vorgeschlagenen Regelungen werden begrüßt. Bei Bedarf sollten auch Landkreise als Kompensationsräume anerkannt werden können.

zu Abs. 2 – Leider werden viele Kompensationsmaßnahmen erst spät und unvollständig realisiert, so dass die Kontinuität der ökologischen Funktionen leidet. Daher sollte als Satz 2 ergänzt werden: *Die Durchführung der Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf den frühest möglichen Zeitpunkt festzusetzen.*

zu Abs. 3 – Es wird begrüßt, dass Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für den für den „erforderlichen Zeitraum“ zu unterhalten und ggf. zu sichern ist. Wie lange der erforderliche Zeitraum andauert, wird leider nicht ausgeführt. Genauso wenig wird geregelt, wie lange der Zeitraum sein muss, in dem Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu unterhalten und zu sichern. Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen müssen genauso so lange unterhalten bzw. gesichert werden, wie die Eingriffe andauern. Lang oder „ewig“ andauernde Eingriffe bedürfen auch einer ebenso langen bzw. dauerhaften Kompensation. Dieses Ziel wird auch in der Naturschutzstrategie angekündigt: „In den nächsten Jahren werden wir, ... grundsätzlich einen dauerhaften Ausgleich sicherstellen, weil auch Eingriffe in der Regel von Dauer sind. Kompensationsflächen müssen dauerhaft in dem geplanten Erhaltungszustand verbleiben“ (Naturschutzstrategie BW, S. 44). Eine dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen ist für den langfristigen Erhalt der Maßnahmen darum unabdingbar, sonst sind die Maßnahmen im Fall eines Eigentümerwechsels nicht mehr gesichert. Die Kann-Regelung des § 15 Abs. 3 zur Sicherung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ist durch eine Soll-Regelung zu ersetzen. Deshalb ist § 15 Abs. 3 um eine entsprechende Regelung zu ersetzen bzw. zu ergänzen:

Die Unterhaltung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist mindestens in dem Zeitraum erforderlich, in dem der Eingriff andauert bzw. wirkt. Die zuständige Behörde setzt neben dem Unterhaltungszeitraum auch die Art und Weise der rechtlichen Sicherung fest. Die rechtliche Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll möglichst nach § 1090 oder nach § 1105 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen. Die Dauer der Sicherung von Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen muss mindestens der Dauer des Eingriffs entsprechen. Die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist zwingend mit dem Vorbehalt nachträglicher Kompensationsauflagen zu versehen, wenn im Zeitpunkt der Kompensationsfestsetzung nicht mit Sicher-

heit auszuschließen ist, dass die Verwirklichung der festgesetzten Kompensation aus fachlichen Gründen innerhalb eines von der Behörde festzusetzenden Zeitraums fehlschlägt. Festgesetzte und durchgeführte Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen dürfen nur mit einer Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde und unter Wahrung der Anforderungen des § 15 BNatSchG beseitigt oder verändert werden.

zu Abs. 4 – In bestimmten Fällen, ist es sinnvoll, dass Mittel der Ausgleichsabgabe nicht an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg, sondern an regionale Stiftungen gezahlt. Deshalb sollte Absatz 4 wie folgt verändert werden:

Abs. 4 - Ersatzzahlungen...sind an den Naturschutzfonds (§ 62) oder eine andere, geeignete Stelle zu leisten.[...]

zu Abs. 5 – Die beabsichtigte Regelung des § 15 Abs. 5 Satz 1 Punkt 1 stößt auf allergrößte Bedenken und wird abgelehnt. In der Gesetzesbegründung zu § 15 ist zu lesen, dass die Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, die Kompensationsverpflichtungen auf Dritte festzulegen. Gemeint ist damit nicht (lediglich) die Möglichkeit, Dritte mit der Durchführung der Realmaßnahmen zu beauftragen (hierzu bedürfte es keiner Regelung, das ist rechtlich zulässig und Praxis!), sondern auch die Verantwortlichkeit des Eingriffsverursachers für das Erreichen des Kompensationserfolgs abzuwälzen („mit befreiender Wirkung“). Damit würde eine Abweichung von dem in der Eingriffsregelung verankerten Verursacherprinzip eröffnet! Gestützt auf das Verursacherprinzip werden dem Verursacher eines Eingriffs bestimmte Verpflichtungen in abgestufter Form auferlegt: Vermeidung bzw. Verminderung eines Eingriffs, Realkompensation durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, Zahlung eines Ersatzgeldes. Dies ist anerkannt und entsprechend im allgemeinen Grundsatz zur Eingriffsregelung (§ 13 BNatSchG) angelegt. Es ist Ausdruck des Verursacherprinzips, dass die Verantwortung für den Eingriff mit der Verantwortung für die gebotene Realkompensation in der Person des Eingriffsverursachers zusammenfällt.

Als Eingriffsverursacher ist derjenige anzusehen, der auf seinen Antrag hin die behördliche Zulassung des Eingriffs (einschließlich der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen) erhalten hat. Hiermit folgen BUND und NABU ausdrücklich dem in der Naturschutzstrategie formulierten Ziel: „In den nächsten Jahren werden wir ... den Vorrang der Naturalkompensation erhalten und damit den Verursacher verpflichten, die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts selbst zu kompensieren“ (Naturschutzstrategie BW, S. 44). Für den Fall, dass es einen Wechsel in der Person des Eingriffsverursachers/-verantwortlichen gibt, z.B. Veräußerung des eingriffsverursachenden Vorhabens, Erbfall), geht die Verantwortung auf den jeweiligen Rechtsnachfolger über (vgl. § 15 Abs. 4 S. 3 BNatSchG).

Den aufgezeigten Zusammenhang zwischen Eingriff und Realkompensation in Frage zu stellen oder gar aufzulösen, ist nach Ansicht von BUND und NABU neu und würde die Eingriffsregelung (weiter) schwächen. Die Naturschutzstrategie des Landes würde konterkariert! Im Moment ist nur ein weiterer Fall bekannt, in dem ein Landesgesetzgeber diesen Weg eröffnet hat (§ 7 NatSchG Sachsen-Anhalt¹); immerhin werden in dieser Regelung zugleich Anforderungen, die an den „Dritten“ zu stellen sind, formu-

¹ „Abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes kann die oberste Naturschutzbehörde die Verantwortung für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit befreiender Wirkung für den Verursacher des Eingriffs auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur auf solche Dritte zulässig, die zuvor von der obersten Naturschutzbehörde anerkannt worden sind. Eine Anerkennung setzt voraus, dass der Dritte sein Tätigkeitsfeld im Natur- und Umweltschutz hat, die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bietet, die dauerhafte Sicherung der Maßnahmen gewährleistet. Das Nähere dazu regelt eine Verordnung des für Naturschutz zuständigen Ministeriums“ (§ 7 Abs. 2 NatSchG LSA vom 10.12.2010).

liert. Im Entwurf des Naturschutzgesetzes ist dies jedoch nicht vorgesehen! Zu befürchten ist ferner, dass im Rahmen der geplanten Bundeskompensationsverordnung der Aufweichung des Verursacherprinzips Vorschub geleistet wird.

Neben den aufgezeigten kompetenz-/ verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen daher auch allergrößte naturschutzfachliche und -politische Bedenken. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte erreicht werden, dass dieser Regelungsvorschlag zurückgenommen wird!

Die anderen Regelungen des Abs. 5 werden nicht kritisiert. Zu Punkt 3 wird unter Bezugnahme auf den Änderungsvorschlag zu Absatz 4 folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Abs. 5 Satz 1 Punkt 3 – die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung und Verwendung.

zu Abs. 6 – Dieser Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden! Bislang hat sich die Landwirtschaftsverwaltung bei der Umsetzung der Eingriffskompensation und der Ökokonto-Verordnung als wenig hilfreich gezeigt. Eine besondere und frühzeitige Beteiligung der Landwirtschaftsverwaltung ist daher überflüssig. Kompensations- und Ökokonto-Maßnahmen müssen mit den jeweils Betroffenen entwickelt werden, die Landwirtschaftsverwaltung kann sich dabei beratend einbringen.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können ein probates Mittel sein, um eine durchgehende ökologische Funktion (CEF) bei einem Eingriff zu sichern. Aber immer wieder muss festgestellt werden, dass Eingriffe zu einem Zeitpunkt stattfinden, zu dem die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen noch nicht die notwendigen Funktionen erfüllen. Ökologische Funktionen sind nicht selten über einen längeren Zeitraum unterbrochen und nicht kontinuierlich. Deshalb ist im Gesetz zu regeln:

Abs. x (neu) – Kompensationsmaßnahmen, die gleichzeitig als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG fungieren, müssen bereits im Zeitpunkt des Eingriffs nachweislich ihre volle Wirksamkeit entfaltet haben.

§ 16 Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen

Keine Anmerkungen.

§ 17 Zuständigkeit und Verfahren bei Eingriffen

zu Abs. 2 – Selbst gut geplante Kompensationsmaßnahmen können unter Umständen die Kompensationsfunktionen nicht oder nicht vollständig erfüllen und müssen dann modifiziert oder ergänzt werden. Deshalb wird die in Abs. 2 vorgeschlagene Regelung ausdrücklich begrüßt.

Darüber hinaus sollte geregelt werden, dass die zuständige Behörde ein Bußgeld verhängen kann, wenn der Eingreifende seinen Kompensationspflichten nicht nachkommt.

Die in § 17 Abs. 2 BNatSchG vorgeschlagene Benehmensregelung bei Eingriffen, die von Behörden des Bundes zugelassen oder durchgeführt werden, die jedoch von der Stellungnahme der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde abweichen, ist durch eine Einvernehmensregelung zu ersetzen:

Abs. x (neu) – Im Fall des § 17 Abs. 2 BNatSchG entscheidet die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde, soweit nicht Bundes-oder Landesrecht entgegenstehen.

§ 18 Kompensationsverzeichnis

Die in § 18 vorgeschlagenen Regelungen zum Führen eines Kompensationsverzeichnisses werden ausdrücklich begrüßt!

Zu Abs. 1 – Gerade das Einstellen kommunaler Kompensationsmaßnahmen in ein Kompensationsverzeichnis ist von sehr großer Bedeutung, deshalb unterstützen BUND und NABU diese Regelungen. Allerdings ist den 1.109 Städten und Gemeinden eine Frist bis zur Übermittlung von Flächen oder Maßnahmen zu setzen (Vorschlag: zwei bis drei Monate) und rückwirkend für die vergangenen 15 Jahre sind die Kompensationsmaßnahmen zu melden. Ein gut geführtes und nutzerfreundliches Kompensationsverzeichnis unterstützt das in der Naturschutzstrategie formulierte Ziel, „die ordnungsgemäße Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Funktionalität“ (Naturschutzstrategie BW, S. 44) sicherzustellen.

Zu Abs. 3 Satz 2 Das Kompensationsverzeichnis muss alle, auch früher durchgeführte Kompensationsmaßnahmen in einer Raumschaft enthalten, auch die bisher getrennt erfassten Kompensationsmaßnahmen nach Baugesetzbuch und die Straßenbau-Kompensationen. Durch die Publizität der Maßnahmen können Mehrfachbelegungen oder unzulässige anderweitige Nutzung von Kompensationsflächen vermieden werden, zudem wird eine einfache Vollzugskontrolle eröffnet. Auf diese Weise wird die Planung neuer Kompensations- und Ökokontomaßnahmen erleichtert.

Punkt 7. Maßnahmen nach Vorschriften des Baugesetzbuches im Sinne von § 18 (1) BNatSchG

Das Verzeichnis sollte laufend fortgeschrieben werden, einfach zu bedienen und nutzerfreundlich sein. Das Verzeichnis sollte im Internet für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen und mit Luftbildern (z.B. google-maps) hinterlegt werden können. Die Kompensationsverzeichnisse sind von der unteren Naturschutzbehörde zu führen, die in ein landesweites Verzeichnis eingespeist werden. Die Veröffentlichung ist zugleich ein Beitrag zur aktiven und systematischen Verbreitung von Umweltinformationen nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie Umweltinformationsrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28.01.2003 (Richtlinie 2003/4/EG).

NABU und BUND schlagen darum vor, folgenden Absatz neu in das Gesetz aufzunehmen:

Abs. 7 (neu) – Zuständige Behörde für die Führung des Kompensationsverzeichnisses im Sinne des § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde. Das Kompensationsverzeichnis ist mindestens vierteljährlich fortzuschreiben. Früher durchgeführte Maßnahmen sind, soweit ermittelbar, vollständig aufzunehmen. Die Inhalte der Kompensationsverzeichnisse bei den unteren Naturschutzbehörden werden fortlaufend nachrichtlich in ein landesweites Kompensationsverzeichnis übernommen, das bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) Baden-Württemberg in analoger und digitaler Form unter Einsatz automatisierter Abrufverfahren bereitgestellt wird.

§ 19 Genehmigung

zu Abs. 1 – Die Liste der Vorhaben, die naturschutzbehördlich zu genehmigen sind, ist um die Schaffung und Veränderung von künstlichen Wasserflächen zu erweitern, wie es im bisherigen Landesnaturschutz der Fall war:

Abs. 1 Nr. 3 (neu) – künstliche Wasserflächen, die von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes ausgenommen sind (§ 1 Abs. 2 WG), zu schaffen oder zu verändern,

Den Wegfall der Genehmigungspflicht für die Errichtung und den Betrieb von Skipisten und die Umwandlung von wenig oder nicht genutzten sowie naturnahen Flächen in Intensivnutzung kritisieren BUND und NABU. Die Unterstellung unter die Eingriffsregelung ist kein adäquater Ersatz, da der Antragsteller hier einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung hat, wenn der Eingriff formal kompensiert werden kann. Die bisherige Kompensationspraxis hat jedoch die Zerstörung wichtiger Naturgüter bisher nicht verhindern können. Gerade artenreiches und naturnahes Grünland, um das es sich bei „Ödland“ und „Skipisten“ häufig handeln dürfte, nimmt in alarmierendem Maße ab. Die Neuanlage von Skipisten ist in Zeiten der Klimaerwärmung und des regelmäßigen energieintensiven Kunstschneeeinsatzes auf bestehenden Skipisten im Schwarzwald nicht mehr zeitgemäß und nicht vereinbar mit einer Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Daher fordern NABU und BUND die Wiederaufnahme des § 24 Abs.2 des aktuellen Naturschutzgesetzes.

Abs. 4, der neu in die Regelung eingeführt wurde, wird von BUND und NABU ausdrücklich begrüßt!

§ 20 Schutz unzerschnittener Landschaftsräume

Der geplante Schutz der unzerschnittenen Landschaftsräume wird ausdrücklich begrüßt!

Unzerschnittene Landschaftsräume sollten jedoch bereits Landschaftsteile mit einer Mindestfläche von 50 km² sein, die nicht durch klassifizierte Straßen (>1000 KFZ/24 h), Schienenwege, Bundeswasserstraßen, Stauseen mit einer Fläche von mehr als 30 Hektar, Ortslagen ab einer Fläche von 10 ha, Kraftwerks- und Umspannanlagen, Höchstspannungsleitungen (220/380 kV) oder zwingend UVP-pflichtige Windparks zerschnitten werden.

§ 21 Werbeanlagen, Himmelsstrahler, Beleuchtungsanlagen im Außenbereich

Dieser Paragraph, insbesondere die neue Verordnungsermächtigung, wird von NABU und BUND ausdrücklich begrüßt!

Teil 4 Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Abschnitt 1: Biotopverbund, geschützte Teile von Natur und Landschaft, gentechnisch veränderte Organismen

§ 22 Biotopverbund

BUND und NABU begrüßen die vorgeschlagenen Regelungen zum Aufbau eines Biotopverbunds in Baden-Württemberg! Um das im Bundesnaturschutzgesetz, in der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt und in der Naturschutzstrategie formulierte Ziel zu erreichen, dass auf mindestens 10 % der Fläche ein Biotopverbund zu organisieren ist, sind die vorgeschlagenen Regelungen sehr hilfreich.

zu Abs. 3 Satz 3 – Die Unberührtheitsklausel für das Landesplanungsgesetz und das Baugesetzbuch lehnen BUND und NABU ab und fordern ihre Streichung, da der Absatz sonst wenig Wirkung haben wird!

zu Abs. 5 – Die planerische Sicherung der Flächen für den Biotopverbund sollte bis zum 31.12.2020 erfolgen. Nach den nationalen und internationalen Strategien soll bis Ende 2020 der Verlust der biologischen Vielfalt gestoppt worden sein. Deshalb sollte 2020 der Biotopverbund in Baden-Württemberg aufgebaut werden.

Die Frage, welche Flächen als Kern- und Verbindungselemente des landesweiten Biotopverbunds planerisch verbindlich festgelegt werden, braucht nähere Definition und Hilfestellung. Daher schlagen BUND und NABU eine Verordnungsermächtigung an dieser Stelle vor.

Abs. 6 (neu) – Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Biotopverbundsplanung und -festsetzung zu treffen.

Die für den Biotopverbund zu schützenden Flächen sind darüber hinaus regelmäßig qualitativ und quantitativ zu überprüfen, wobei die untere Naturschutzbehörde hierbei die zuständige Behörde sein sollte. NABU und BUND schlagen darum folgende Ergänzung vor:

Abs. 7 (neu) Die unteren Naturschutzbehörden überwachen fortlaufend den Zustand der Bestandteile des Biotopverbundes. Wesentliche Veränderungen der Bestandteile des Biotopverbundes in ihrem Planungsraum sind der obersten Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Abbaustätten stellen einerseits Eingriffe in Umweltschutzgüter dar, auf der anderen Seite können Abbaustätten gefährdete Lebensräume und Arten beherbergen („Oasen aus Menschenhand“). Insbesondere Pionierarten und auf Dynamik und nährstoffarme Standorte angewiesene Lebensgemeinschaften (z.B. Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Flussregenpfeifer, Kleinseggenriede, Felsstandorte) finden gerade in betriebenen und frisch aufgelassenen Abbaustätten oftmals ihre letzten Rückzugsflächen. Die Naturschutzstrategie führt dazu aus (S. 51 f.): „In den nächsten Jahren wollen wir Abbaustätten in den Biotopverbund einbeziehen. Neben ihrem überdurchschnittlichen Vorkommen an seltenen und gefährdeten Arten von Pionierstandorten und nährstoffarmen Lebensräumen stellen die über das ganze Land verteilten Abbaustätten speziell vor dem Hintergrund des Klimawandels und der damit verbundenen Artenverschiebungen wichtige Trittsteine und Ausbreitungsinselfür Tier und Pflanzenarten dar.“ Darum ist folgender Paragraph zu ergänzen:

Abs. 8 (neu) – Abbaustätten können eine hohe Bedeutung für die biologische Vielfalt haben und über das ganze Land verteilte Trittsteine und Ausbreitungsiseln für Tier- und Pflanzenarten darstellen. Abbaustätten sind als Verbundflächen in den Biotopverbund einzubeziehen.

Zur Klarstellung sollte in der Gesetzesbegründung zu § 22 aufgenommen werden, dass Abbau und Folgenutzung im Sinne des Biotopverbunds ausgestaltet werden sollen.

§ 23 Unterschutzstellung, Form und Zuständigkeit

Hier fehlt ein Hinweis zum Vorgehen bei Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft wie im aktuellen Naturschutzgesetz (vgl. § 34 Absatz 1), sofern dies nicht inhaltsgleich bereits an anderer Stelle im BNatSchG oder NatschG-E erfolgt ist. BUND und NABU fordern die Aufnahme eines solchen Absatzes.

In Naturschutzgebieten können Prozessschutzflächen ausgewiesen werden, die von „normalen“ NSG-Flächen umgrenzt werden. In der Naturschutzstrategie wird dem Prozessschutz („Wildnis“) eine besondere Bedeutung beigemessen (s. Naturschutzstrategie, Kapitel VI.4). Bislang gibt es nur wenige Naturschutzgebiete, die Prozessschutzflächen aufweisen (wie z.B. frühere NSG-Banngebiete im Bereich des Wilden Sees, die jetzt Bestandteil des Nationalparks Schwarzwald sind). Deshalb sollte § 23 um folgenden neuen Absatz ergänzt werden:

Abs. x (neu) – Eine Gliederung von Schutzgebieten nach § 22 Abs. 1 S. 3 BNatSchG soll in der Regel bei großen und unterschiedlich strukturierten Schutzgebieten erfolgen. Im Rahmen der Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft können für den Prozessschutz besonders geeignete Bereiche der geschützten Teile von Natur und Landschaft zu Prozessschutzgebieten erklärt werden. Diese Prozessschutzgebiete werden sich selbst überlassen, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen sind nicht erlaubt. Außerdem sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Prozessschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu ihrer nachhaltigen Störung führen können.

Mit Biosphärengebieten werden viele Ziele verfolgt: Als Kernzonen sollen möglichst große und kompakte Prozessschutzflächen ausgewiesen werden, in Pflegezonen sollen insbesondere naturschutzwichtige Kulturlandschaften (z.B. Streuobstwiesen und Wacholderheiden der Schwäbischen Alb, Flügelginsterheiden im Südschwarzwald) naturfördernd genutzt oder gepflegt werden und in den Entwicklungszonen eine nachhaltige Entwicklung praktiziert werden. Biosphärengebiete sind Schutzgebiete nach Naturschutzrecht. Dem Beschluss des nationalen MAB folgend, sind sowohl Kern- als Pflegezonen wie Naturschutzgebiete und die Entwicklungszonen wie Landschaftsschutzgebiete zu schützen. Zur Klarstellung ist folgender Absatz in § 23 neu aufzunehmen:

Abs. x (neu) – Biosphärengebiete sind unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen in Kern-, Pflege- und Entwicklungszonen zu gliedern und zu entwickeln. Kern- und Pflegezonen werden wie Naturschutzgebiete, die übrigen Zonen überwiegend wie Landschaftsschutzgebiete geschützt. § 23 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 BNatSchG gelten jeweils entsprechend.

§ 24 Verfahren der Unterschutzstellung

NABU und BUND begrüßen insgesamt die vorgeschlagenen Regelungen. Darüber hinaus bitten wir um folgende Ergänzungen bzw. Änderungen:

zu **Abs. 1** – Anerkannte Naturschutzverbände sollten auch die Möglichkeit haben, zu Satzungsentwürfen für geschützte Landschaftsbestandteile Stellung zu nehmen. Dazu muss der Text lauten:

(1) Vor dem Erlass der in § 23 Absatz 2 bis 6 und § 47 Absatz 2 genannten Verordnungen und Satzungen sind...

§ 25 Beachtlichkeit von Form- und Verfahrensfehlern

Keine Anmerkungen.

§ 26 Einstweilige Sicherstellung, Veränderungsverbot

zu **Abs. 2** – NABU und BUND begrüßen das mit einer einstweiligen Sicherstellung verbundene Veränderungsverbot im BNatschG, das bis zu vier Jahren dauern kann. Eine Einschränkung der einstweiligen Sicherstellung durch das Naturschutzgesetz, die eine schnelle Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung erfordert, die sich durch Unwägbarkeiten oder Personalknappheit verzögern kann, halten wir für nicht gerechtfertigt. Daher sollte Satz 2 ersatzlos gestrichen werden.

§ 27 Schutz von Bezeichnungen und Kennzeichen, Schutzgebietsverzeichnis

zu **Abs. 4** – Die Abweichung vom BNatschG, soweit sie die Kennzeichnung der geschützten Landschaftsbestandteile betrifft, lehnen BUND und NABU ab. Denn geschützte Landschaftsbestandteile liegen häufig in stark frequentierten und genutzten Bereichen, ihre Kennzeichnung ist daher wichtig, um ein Bewusstsein für ihre Schutzbedürftigkeit und das Verbot ihrer Schädigung zu schaffen. Der Absatz muss daher lauten:

(4) Geschützte Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 23 bis 26 und § 28 und 29 BNatSchG sind von der zuständigen Naturschutzbehörde bzw. Gemeinde an geeigneter Stelle in der Natur kenntlich zu machen. Bei Naturschutzgebieten soll auf die Bedeutung des Schutzgebiets und auf die wichtigsten Bestimmungen der Rechtsverordnung hingewiesen werden. Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG gilt die Kennzeichnungspflicht nicht für Naturparke im Sinne des § 27 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG.

§ 28 Naturschutzgebiete

zu **Abs. 1** – In Naturschutzgebietsverordnungen sollten auch über die in § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 NatSchG-E hinaus Nutzungen beschränkt werden können. Wissend, dass möglicherweise Entschädigungen für enteignungsgleiche Eingriffe gezahlt werden müssen, schlagen BUND und NABU folgende Ergänzung vor:

Abs. 1 Nr. 2 (neu) – der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie der Jagd und Angelfischerei.

zu **Abs. 2** – Die Einvernehmens-Regelung des Satz 1 ist gegen eine Benehmens-Regelung zu ersetzen oder ersatzlos zu streichen. Andere Verwaltungen sollen nicht notwendige Untersagungen von naturschutzgebietsschädigenden Handlungen verhindern können.

zu **Abs. 3** – Die Regelung wird begrüßt! Insbesondere im Regierungsbezirk Karlsruhe wurden und werden seit vielen Jahren kombinierte Natur- und Landschaftsschutzge-

biete ausgewiesen – mit Erfolg. Die Naturschutzgebiete beinhalten in der Regel die naturschutzwichtigsten Flächen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Als Pufferbereiche sind um diese NSG Landschaftsschutzgebiete gelegt, die den Schutzziele des NSG dienen. Im Vergleich zu „normalen“ Landschaftsschutzgebieten sind die Schutzziele, Ge- und Verbote in diesen dienenden Landschaftsschutzgebieten „strenger“. Verordnungsgeber für die kombinierten NSG/LSG sind die höheren Naturschutzbehörden.

§ 29 Naturparke

Dieser Paragraph sollte nach Ansicht von BUND und NABU ersatzlos entfallen.

Naturparke nehmen in Baden-Württemberg große Teile der Landesfläche ein, insbesondere solche, die durch einen hohen Anteil von Natura 2000-Gebieten gekennzeichnet sind. Naturparke sind Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und profitieren von der Marke „Naturschutz“. Naturparke dürfen jedoch keinen Etikettenschwindel betreiben und nicht länger die grün hinterlegten Ausflugslandschaften des ADAC-Reisatlas sein. Die Anstrengungen der Naturpark-Geschäftsstellen im Naturschutz, die in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen hat, ist zu stärken.

Deshalb ist es unverständlich und aus naturschutzfachlicher Sicht kontraproduktiv, dass in Baden-Württemberg weiterhin von der bundesgesetzlichen Regelung für Naturparke nach unten (!) abgewichen werden soll. Während nach dem bundeseinheitlich der überwiegende Teil der Naturparke als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden muss (überwiegender Anteil der Naturparkfläche), reicht es in Baden-Württemberg seit Jahren aus, dass lediglich „wesentliche“ Teile als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden müssen. BUND und NABU fordern, dass mindestens 50 % der Naturparkfläche als NSG oder LSG ausgewiesen ist oder wird. Da der überwiegende Teil der Naturparkkulissen Natura 2000-Gebiete beinhaltet, unterstützt diese Forderung auch den Vollzug von § 32 Abs. 2 BNatschG. Bei bestehenden Naturparks, die diese Anforderungen nicht binnen einer Frist erfüllen, ist das Prädikat zu entziehen bzw. die Verordnung außer Kraft zu setzen.

Hilfsweise sind die Verordnungen der Naturparke so zu formulieren, dass der überwiegende Teil der jeweiligen Naturparkkulisse wie Natur- oder Landschaftsschutzgebiete geschützt wird. Insbesondere in ostdeutschen Bundesländern zeichnen sich die Naturpark-Verordnungen durch ein im Vergleich zu Baden-Württemberg strengeres Schutzregime aus. Ziel könnte sein, dass Naturparke zu Modellregionen eines harmonischen Miteinanders zwischen erholungssuchenden Menschen und dem Erhalt der biologischen Vielfalt weiterentwickelt werden. Sollte dieser Weg gewählt werden, sollte § 19 nicht gestrichen, sondern wie folgt formuliert werden.

Der überwiegende Teil eines Naturparks ist wie ein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet zu schützen.

§ 30 Naturdenkmale

Die vorgeschlagenen Regelungen des § 30 NatSchG-E werden ausdrücklich begrüßt, weil Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen per Einzelanordnung getroffen werden können, auch zu einem Zeitpunkt zu dem die Rechtsverordnung noch nicht erlassen worden ist (Veränderungssperre) und wegen der Aufnahme des Artenschutzes als Begründung von Naturdenkmalen.

§ 31 Geschützte Landschaftsbestandteile, Schutz der Alleen

zu Abs. 4 – Die Regelungen zum Alleenschutz (§ 31 Abs. 4 bis 7 NatSchG-E) werden ausdrücklich begrüßt! Damit werden die für viele Regionen typischen und land-

schaftsprägenden Alleen endlich besser geschützt. Allerdings fehlt bislang ein Alleenkataster, um Verstöße auch feststellen zu können bzw. eine Grundlage für Befreiungen zu haben. Dabei wäre dieses mit den heutigen Mitteln der Luftbildauswertung relativ leicht zu erstellen und zu kontrollieren (vgl. luftbildgestützte Streuobsterfassung des Landes BW). Da Bäume vergleichsweise langlebig sind, genügt eine landesweite Erfassung durch die LUBW und anschließend die Fortschreibung bei den unteren Naturschutzbehörden. Ein behördliches Alleenkataster sollte daher gesetzlich festgeschrieben werden.

Abs. 4: Alleen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Wirtschaftswegen sind gesetzlich geschützt. Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz erfasst die Alleen und trägt sie in Listen und Karten mit deklaratorischer Bedeutung ein. Die Erfassung ist in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle 12 Jahre, zu wiederholen. Die Listen und Karten werden von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz im Internet veröffentlicht. Die Beseitigung von Alleen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten...

Die Vorschrift stellt Anforderungen an die Darlegung der Erforderlichkeit einer Befreiung aus Gründen der Verkehrssicherheit als dem voraussichtlich häufigsten Befreiungsgrund. Insbesondere bei der Verkehrssicherung für Fußwege und Pfade ist vorrangig zu prüfen, ob das Risiko des Gefahreneintritts auch durch Sperrung der Wege zu erreichen ist.

§ 32 Fortgeltung von Unterschutzstellungen

In Baden-Württemberg gibt es viele „alte“ Naturschutzgebiete, die oftmals sehr schutzwürdige Landschaftsbestandteile beinhalten. Die Fortgeltung bestehender Schutzerklärungen richtet sich gem. § 22 Abs. 2 BNatSchG nach Landesrecht. Dem Bundesnaturschutzgesetz selbst ist damit nicht zu entnehmen, ob ohne Tätigwerden die landesrechtlichen Schutzerklärungen zum 1. März 2010 automatisch entfallen sind. Auch wenn die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von einer Fortgeltung der bisherigen Schutzerklärungen spricht², ist mit Blick auf die Regelung des § 22 Abs. 2 BNatSchG eine ausdrückliche Klarstellung der Fortgeltung der bisherigen Schutzerklärungen (wie dies etwa auch in § 46 Abs. 1 NAGBNatSchG vorsehen ist) aus Gründen der Rechtssicherheit geboten.

Aus diesen Gründen wird § 32 NatSchG-E begrüßt!

§ 33 Gesetzlich geschützte Biotop

Viele Teile des NatSchG-E sind gut bis sehr gut. Die in § 33 NatSchG-E für den Biotopschutz vorgeschlagenen Regelungen greifen die dringlichsten Biotopschutzprobleme in Baden-Württemberg jedoch leider nicht auf und sind daher – inklusive der Anlage 2 zum Gesetz – dringend ergänzungsbedürftig!

zu Abs. 1 – Es fehlt die Aufnahme von Streuobstbeständen und artenreichen Wiesen in die Liste der besonders geschützten Biotop. Bei Feldhecken und -gehölzen und Trockenmauern bedeutet der Entwurf die Senkung wichtiger Naturschutzstandards in Baden-Württemberg!

² Vgl. BVerwG, DÖV 1997, S. 739: „der Wegfall einer Ermächtigungsgrundlage lässt nicht die Wirksamkeit einer auf ihrer Grundlagen erlassenen Rechtsvorschrift entfallen, sofern sie mit der neuen Gesetzeslage vereinbar ist“.

Streuobstbestände

Baden-Württemberg sollte Streuobstwiesen besonders schützen, gerade weil noch vergleichsweise viele Streuobstbestände im Land vorkommen und das Land deswegen eine besondere Verantwortung für diesen Biotoptyp trägt. Der Rückgang der Streuobstbestände in Baden-Württemberg ist gleichwohl dramatisch: seit 1990 sind etwa 20 Prozent, seit 1951 sogar über 60 Prozent verloren gegangen. Seit 1951 ging die Zahl der Hochstamm-Obstbäume von über 25 Mio. Bäume auf gut 9 Mio. Hochstämme (höher als 1,60 m) und damit um rund 250.000 ha Streuobstwiesen zurück. Eine Fläche mit Streuobstbeständen so groß wie das Saarland ist Plantagen und Straßen, einer verfehlten Agrarpolitik und Baggern zum Opfer gefallen. Und darum geht es bei einer Unterschutzstellung: Streuobstwiesen sollen vor einer Zerstörung durch die Erweiterung der Siedlungsränder, Straßen etc. geschützt werden. Eine „Gängelung“ der Bewirtschafter von Streuobstwiesen muss und kann dabei vermieden werden. Eine Unterschutzstellung von Streuobstwiesen ist die folgerichtige Ergänzung zur Streuobstkonzption, die mit angebotsorientierten Förderprogrammen arbeitet. Bundes-Württemberg kann mit dem Biotopschutz mit anderen Bundesländern³ gleichziehen, die schon vor Jahren Streuobstbestände erfolgreich unter Schutz gestellt haben. Dabei hat sich gezeigt, dass das immer wieder als Schreckensszenario großflächiger Baumrodungen kurz vor einer Unterschutzstellung vermeidbar ist, wenn ähnlich wie beim Grünlandumbruchsverbot vorgegangen wird.

Artenreiche Mähwiesen

Aus naturschutzfachlicher Sicht macht eine Unterschutzstellung der artenreichen Wiesen ebenfalls Sinn. Magere Flachland- und Bergmähwiesen werden in Anhang II der FFH-Richtlinie geführt und sind – eigentlich auch außerhalb von FFH-Gebieten – besonders geschützt und werden im Rahmen der Grünlandkartierung bereits jetzt erfasst. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass Kommunen und Landratsämter, Politikerinnen und Politiker, Nutzer und Nutzerinnen sowie Bürgerinnen und Bürger wenig mit den „gemeinten“ FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten anfangen können und diese in großer Zahl der Silagewirtschaft zum Opfer fallen – häufig ohne Kenntnisnahme und Sanktionen seitens der Behörden. Im Fall der besonders geschützten Biotopen hat sich jedoch herumgesprochen, dass zu Maßnahmen, die deren erhebliche Beeinträchtigung bewirken, eine behördliche Ausnahme erforderlich ist. Artenreiche Mähwiesen sollten aus Gründen der besseren Anwendbarkeit in die Liste der besonders geschützten Biotope aufgenommen werden, obwohl sich dadurch am Schutz der Wiesen materiell nichts ändert. Daher versprechen sich BUND und NABU von einer Aufnahme dieser FFH-Lebensraumtypen in § 33 eine erhöhte Schutzwirkung und Sanktionierungsbereitschaft der Behörden.

Magerrasen

BUND und NABU fordern dringend die Wiederaufnahme der Magerrasen als gesetzlich geschützten Biotop zur Sicherheit vor Gesetzeslücken in der Fassung des aktuellen Naturschutzgesetzes. Denn nicht alle Magerrasen sind gehölzbestanden (Zwergsträucher, Ginster, Wacholder) oder können als Borstgras- oder Trockenrasen gelten. Dies gilt z. B. für zahlreiche Kalk-Mager- bzw. Halbtrockenrasen der Schwäbischen Alb.

Trockenmauern

Nach § 33 NatSchG-E Anlage 2 soll der gesetzliche Biotopschutz von Trockenmauern künftig erst ab einer Höhe von 0,75 m oder einer Mauerfläche ab 10 m² gelten. Nach

³ § 18 Abs. 1 Nr. 3 NatSchG Thüringen; § 31 NatSchG Hessen.

der bisherigen Regelung in § 32 NatSchG mit Anlage unterliegen Trockenmauern ab einer Höhe von 0,5 m oder einer Mauerfläche ab 2 m² dem gesetzlichen Biotopschutz.

Die vorgesehene Gesetzesänderung steht im krassen Widerspruch zur Naturschutzstrategie des Landes und konterkariert diese. **An der derzeitigen Definition der Trockenmauer-Biotope ist daher festzuhalten!**

Eine fachliche oder sonstige Begründung dieser Änderung ist nicht gegeben. In der Gesetzesbegründung (S. 139 ff) wird hierauf an keiner Stelle eingegangen. Die beabsichtigte massive Verschlechterung des Trockenmauerschutzes ist vermutlich vor dem Hintergrund der angestrebten Liberalisierung des Weinmarktes (mit Aufgabe der bisherigen Bindung der Produktion an Steillagen über Rebpfanzrechte) und den Forderungen des Weinbaus zu sehen. Die Weinbauverbände streben eine Abschaffung des gesetzlichen Biotopschutz für Trockenmauern an bzw. möchten diesen auf die Steillagen zu beschränken, in denen Umlegungen und Direktzugverfahren ohnehin nicht möglich sind.

Gerade Baden-Württemberg stellt bundesweit mit großem Abstand den Verbreitungsschwerpunkt von Trockenmauern dar. Von bundesweit 1380 ha terrassierten Weinbergen liegen mit ca. 850 ha über 60 % in Baden-Württemberg⁴, so dass eine besondere Schutzverantwortung in den Vorkommensgebieten im Land gegeben ist. Historische Weinbergslandschaften stellen herausragende und nach § 2 Abs. 1 BNatSchG besonders zu schützende historische Kulturlandschaften dar, die sich durch ihre Bedeutung, Eigenart und Schönheit auszeichnen und das Landschaftsbild in manchen Landesteilen in herausragender Weise prägen. Neben ihrer unverzichtbaren landeskulturellen, denkmalpflegerischen und touristischen Bedeutung sind sie wichtige Lebensräume aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes.

Die Absenkung des Schutzes liefe dem Artenschutz sowie Zielen der Biotopvernetzung und Biodiversität völlig zuwider. Auch in den Kernverbreitungsgebieten von Trockenmauern und in nicht flurbereinigten Steillagen wären viele landschaftsprägende Einzelmauern nicht mehr nach § 33 gesetzlich geschützt, so dass deren Funktionen innerhalb von Trockenmauerkomplexen, aber auch als wichtige Trittsteinbiotope und Habitate im Biotopverbund verloren gingen. Mit diesen Einzelmauern wären zudem landschaftlich bedeutsame Bestandteile der Kulturlandschaft betroffen (Kleindenkmale).

Trockenmauern bieten einer Vielzahl und z. T. spezialisierter Arten einen Lebensraum. Darunter fallen auch streng geschützte Arten wie die Mauereidechse, Schlingnatter oder Zauneidechse, aber auch zahlreiche besonders geschützte Arten. Auch deutlich unterhalb der neu vorgesehenen Schwellenwerte von 10 m² und 0,75 m Höhe muss als Regelfall davon ausgegangen werden, dass diese Mauern Lebensräume streng und besonders geschützter Arten darstellen und damit eine Beseitigung aus Gründen des Artenschutzes auch nach der Neuregelung weiter rechtlich unzulässig ist. Vor einer Beseitigung wären aufwändige Erfassungen dieser Arten nach anerkannten fachlichen Standards und ggf. CEF-Maßnahmen erforderlich, was einen hohen Aufwand für die unteren Naturschutzbehörden bedeuten würden. Die Erfahrungen mit dem strengen Artenschutz zeigen, dass seine Rechts- und Vollzugssicherheit erheblich durch einen angemessenen Biotop- und Gebietsschutz verbessert werden kann. Wo dies nicht geschieht, herrschen häufig Rechtsunsicherheit und Vollzugsdefizite.

⁴ HÖCHTEL et al. (2011): *Erhaltung historischer Terrassenweinberge – ein Leitfadens*.

Feldhecken und Feldgehölze

In § 33 Anlage 2 NatSchG-E wird vorgeschlagen, die Größen von Feldhecken bzw. Feldgehölzen auf 0,5 ha und 50 m Breite zu begrenzen. Eine fachliche Begründung für diese Definition wird nicht geliefert. Es ist zu vermuten, dass die Redimensionierung von Feldgehölzen und Feldhecken einer Forderung der Forstverwaltung entspricht. Begründet wird dies damit, dass in größeren Feldgehölzen ein Waldbinnenklima herrsche und die Gehölzflächen als Wald im Sinne des Waldgesetzes zu behandeln seien und in den Zuständigkeit der Forstverwaltung zu fallen hätten. Feldhecken und -gehölze leben davon, dass sie von Zeit zu Zeit auf den Stock gesetzt werden und keiner normalen wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Die neue Definition von Feldhecken und Feldgehölzen würde zu einem massiven Verlust von besonders geschützten Biotopen führen.

BUND und NABU fordern die maximale Größe von Feldgehölzen und Feldhecken nicht wie vorgeschlagen zu begrenzen, sondern an der bewährten Definition festzuhalten. Und beide Verbände fordern in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass trotz der Feststellung eines so genannten Waldinnenklimas eine Feldhecke eine Feldhecke und ein Feldgehölz ein Feldgehölz im Sinne des Naturschutzgesetzes bleibt.

Dolinen

Obwohl sich an der Definition von Dolinen nichts ändern soll und Dolinen weiterhin als Biotope geschützt werden sollen, ist in der Gesetzesbegründung klarzustellen, dass Dolinen im Wald und im Offenland gleichermaßen zu schützen sind. Die Forstverwaltung, die bislang für die Biotopkartierung im Wald zuständig ist, legte bei der Kartierung der Waldbiotope fest, dass im Wald Dolinen nur dann als besonders geschützte Biotope zu erfassen seien, wenn eine natürliche Bestockung vorliegt. Da sich die Naturschutz- und Forstverwaltungen bis zum heutigen Tag nicht in dieser Frage einigen konnten, sollte der Gesetzgeber diese Rechtsunsicherheit durch eine Klarstellung beheben.

Ein Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG soll danach nur vorliegen, wenn derselbe Biotoptyp, in gleicher Größe und im räumlich funktionalen Zusammenhang wiederhergestellt wird. Nach der gängigen Kommentarliteratur soll der Begriff „ausgeglichen“ im Sinne der Eingriffsregelung ausgelegt werden (vgl. Hendrichske/Kieß, GK-BNatSchG, 1. Aufl., 2012, § 30 Rz. 19). Um dieses Ziel zu erreichen, sollte § 33 Abs. 4 NatSchG-E um folgenden Satz ergänzt werden:

Ein Ausgleich im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG liegt nur vor, wenn derselbe Biotoptyp wie der beeinträchtigte in entsprechender Größe und räumlich-funktionalem Zusammenhang zum beeinträchtigten Biotop vor dessen Beeinträchtigung hergestellt ist.

zu Abs. 3 – BUND und NABU bitten, „Ausnahmen“ mit „Befreiungen“ gleichzusetzen, damit jeweils eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgen kann bzw. muss. Außerdem muss hier festgelegt werden, dass der Ausgleich möglichst funktionsgleich zu erfolgen hat.

Für die Zulassung von Ausnahmen wie Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG [...], wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erteilt wird. Der Ausgleich für die Beeinträchtigungen muss die Kontinuität der ökologischen Funktion des Biotops im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang sichern.

zu **Abs. 5** – NABU und BUND befürworten die Umsetzung der Naturschutzstrategie an dieser Stelle bzw. die Anpassung des Naturschutzgesetzes an die Realität ausdrücklich (Erfassung und Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope durch die LUBW).

zu **Abs. 6** – Die Bekanntgabe auf Anfrage hin reicht bei Intensiv-Flächennutzern und -nutzerinnen nicht aus. Hier müssen die Behörden – möglicherweise auch die Landwirtschafts- und Forstbehörden in Amtshilfe – zur aktiven Mitteilung der gesetzlich geschützten Biotope mitsamt Kartenmaterial (bzw. passendem Internetlink) und Aufzählung der ausnahme- bzw. befreiungsbedürftigen Handlungen (z. B. Einsatz chemischer Mittel) verpflichtet werden.

Die Regelung des § 30 Abs. 5 BNatSchG ist aus Sicht von NABU und BUND nicht nur nicht im Interesse des Naturschutzes und nicht im Interesse des Gemeinwohls: Sind im Rahmen von Vertragsnaturschutzprogrammen gesetzlich geschützte Biotope entstanden, dann sind sie auf Zeit entstanden und können wieder entfernt werden. Aber die Zeitdauer von zehn Jahren (zwei Vertragslaufzeiten von LPR-Verträgen!) nach Auslaufen von Programmen und Extensivierungsverträgen ist deutlich zu lange und sollte auf maximal drei Jahre reduziert werden. Es ist folgende Regelung neu aufzunehmen:

Abs. x (neu) – Die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG gelten bei gesetzlich geschützten Biotopen, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land-, forst-, oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. Die Vorschriften des Artenschutzrechtes bleiben unberührt. Die Wiederaufnahme der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodenutzung ist der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 34 Verbot chemischer Mittel

NABU und BUND begrüßen die Fortführung des Verbots, fordern aber die Wiederaufnahmen eines Absatzes oder eines Paragraphen zum Vorgehen bei Beeinträchtigungen von geschützten Teilen von Natur und Landschaft wie im aktuellen Naturschutzgesetz (vgl. § 34 Absatz 1), sofern dies nicht inhaltsgleich bereits an anderer Stelle im BNatSchG oder NatschG-E geregelt ist. Allzu oft gibt es derzeit eine Unsicherheit – auch für Außenstehende – über die Zuständigkeiten zwischen den Behördenebenen.

§ 35 Gentechnisch veränderte Organismen

BUND und NABU begrüßen das GVO-Anbauverbot, wie es in § 35 dargestellt ist, sehr!

zu **Abs. 1**: NABU und BUND weisen allerdings darauf hin, dass außer vom GVO-Anbau auch Gefahren von der landwirtschaftlichen Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten GVO-haltigen Produkten für die Schutzgebiete ausgehen kann, z. B. bei Einsatz von gentechnisch veränderten Mais-, Raps- und Sojaprodukten in der Tierfütterung oder Biogaserzeugung, da sich bei Transport und Lagerung und selbst noch mit dem Tierkot oder der Biogasgülle vermehrungsfähige Samen verbreiten können. Daher schlagen sie vor, § 35 Absatz 1 NatschG-E wie folgt zu ändern:

Abs. 1 – In Naturschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten und flächenhaften Naturdenkmalen nach § 30 dieses Gesetzes sind die in § 35 BNatSchG ~~Nummer 4~~ genannten Handlungen und der Anbau rechtmäßig in Verkehr gebrachter gentechnisch veränderter Organismen verboten.

zu Abs. 3: Die Anzeigepflicht für den GVO-Einsatz in Biosphärengebieten ist grundsätzlich sinnvoll, da Landwirtinnen und Landwirte in Biosphärengebieten GVO-Freiheit als Wettbewerbsvorteil in der Regionalvermarktung nutzen können und vor Verunreinigungen ihrer Produkte geschützt werden sollten, aber auch um die Schutzgüter in Kern- und Pflegezonen zu bewahren. Allerdings kann nur die Naturschutzbehörde ggfls. in Abstimmung mit der Landwirtschaftsbehörde beurteilen, ob die geplante Handlung geeignet ist, die Schutzziele zu beeinträchtigen, die Anzeigepflicht ist daher nicht einzuschränken. Daher sollte Abs. 3 wie folgt gekürzt werden:

Abs. 3 – Wer außerhalb des in Absatz 2 Satz 1 genannten Abstands zu den dort genannten Gebieten, Gebietsteilen oder in Entwicklungszonen von Biosphärengebieten Handlungen nach Absatz 1 beabsichtigt, hat dies der Naturschutzbehörde anzuzeigen, ~~wenn die beabsichtigte Handlung geeignet ist, das Schutzgebiet zu beeinträchtigen.~~

Abschnitt 2: Netz „Natura 2000“

§ 36 Errichtung von Natura 2000-Gebieten

zu Abs. 2: Der Erlass von Rechtsverordnungen für alle Natura 2000-Gebiete durch die Regierungspräsidien ist sinnvoll. Allerdings hat sich gezeigt, dass die Schutzwirkung der bisherigen Regelungen (Verbot erheblicher Beeinträchtigungen) für den Erhalt und Verbesserung des Erhaltungszustands der Schutzgüter der Natura 2000-Gebiete nicht ausreicht. Der im aktuellen Naturschutzgesetz enthaltene Verpflichtung, die Natura 2000-Gebiete als geschützte Teile von Natur und Landschaft auszuweisen, wurde nur im Ausnahmefall nachgekommen, so dass für die weit überwiegende Fläche der Natura 2000-Gebiete keine Ge- und Verbote existieren, was insbesondere Flächennutzer und Flächennutzerinnen der Rechtsunsicherheit aussetzt und teilweise erhebliche Beeinträchtigungen nach sich zieht. Daher müssen in den neu zu erlassenden Rechtsverordnungen flächen- und lebensraumtypenspezifische Ge- und Verbote erlassen werden. Damit diese in den verschiedenen Regierungsbezirken nicht voneinander abweichen, macht die LUBW fachlich begründete Vorgaben dazu. Absatz 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden:

Abs. 2 – Die höhere Naturschutzbehörde ~~wird ermächtigt, legt~~ die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und die Europäischen Vogelschutzgebiete mit Namen und Lage, Gebietsabgrenzungen, geschützten Lebensraumtypen und Arten, Erhaltungszielen sowie flächen- und lebensraumtypenspezifischen Ge- und Verboten durch Rechtsverordnung festzulegen.[...]

zu Abs. 7: Neben den Erhaltungszielen und -maßnahmen müssen in den Managementplänen auch die Entwicklungsziele und -maßnahmen dargestellt werden sowie die Zuständigkeiten und Fristen für die Umsetzung und das Monitoring. Dies sollte gesetzlich festgelegt werden.

§ 37 Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot

Keine Anmerkungen.

§ 38 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

zu Abs. 1: Entscheidungen anderer Genehmigungsbehörden brauchen das Einvernehmen, nicht nur das Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Ebene bzw. mit der höheren Naturschutzbehörde. BUND und NABU fordern den Absatz wie folgt zu ändern.

Abs. 1 – Bedarf ein Projekt im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG nach anderen Vorschriften einer Gestattung, ergehen die Entscheidungen der für die Gestattung zuständigen Behörden im Einvernehmen ~~Benennen~~ mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe, soweit Bundesrecht oder Landesrecht nicht entgegensteht. Ist bei Großvorhaben das Regierungspräsidium zuständig, so ergeht die Entscheidung Einvernehmen ~~Benennen~~ mit der höheren Naturschutzbehörde. Die für die Gestattung zuständige Behörde setzt in ihrer Entscheidung die notwendigen Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde fest.

zu Abs. 2 und 4: NABU und BUND begrüßen die festgelegten Unterrichtungspflichten, fordern jedoch eine Ausweitung auf sämtliche anzeigepflichtigen Vorhaben und Projekte, damit die zuständige Naturschutzbehörde jeweils selbst die Erheblichkeit (vor-)prüfen kann. Gemeinden und Landratsämter umgehen häufig die Pflicht zur Meldung von Projekten und zur Verträglichkeitsprüfung, indem sie Minderung- und Ausgleichsmaßnahmen festlegen, die die Erheblichkeit vermeiden sollen, die aber selten stichhaltig überprüft werden, zumal die anerkannten Verbände und auch die Naturschutzbehörden in der Regel nichts davon erfahren. Nach Rechtsprechung des EuGH ist bestätigt, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht herangezogen werden dürfen, um eine Gebietsbeeinträchtigung auszuschließen, s. Urteil des EuGH vom 15.05.2014, Az: C 521/12).

Darüber hinaus ist die nicht europarechtskonforme Regelung des § 34 (8) BNatSchG, **die Einzelbauvorhaben nach § 29 BauGB** von der Verträglichkeitsprüfung ausnimmt, mit einem Absatz im NatschG-E zu korrigieren.

Schließlich fordern BUND und NABU ein **Summationskataster** für alle EU-Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete im Naturschutzgesetz festzuschreiben, das zentral bei der LUBW geführt und im Internet veröffentlicht wird. Alle Behörden, die Gestattungen und Ausnahmen im Sinne des § 34 BNatSchG und des § 38 NatschG-E erteilen, müssen Eingriffe und Kompensations- bzw. Kohärenzmaßnahmen in standardisiertem Umfang an die LUBW melden. Die LUBW ist zu verpflichten, auch frühere Projekte in Natura 200-Gebieten seit ihrer Meldung in das Summationskataster nachzutragen. In den Verträglichkeitsprüfungen ist auf die Eintragungen im Summationskataster Bezug zu nehmen.

Teil 5 Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten

§ 39 Arten- und Biotopschutzprogramm, Rote Listen

zu Abs. 3: In der Naturschutzstrategie verpflichtet sich die Landesregierung, die Roten Listen mindestens alle 10 Jahre zu aktualisieren. Diese Vorgabe sollte auch in das neue Naturschutzgesetz aufgenommen werden.

§ 40 Entnahme von Pflanzen und Tieren (zu § 39 BNatschG)

Analog zum geltenden, derzeit vom BNatschG in diesem Punkt abgelösten § 43 Abs. 2 und 3 Naturschutzgesetz sollte die **Beseitigung von Bäumen auf gärtnerisch genutzten Grundstücken in der Zeit vom 1. März bis 30. September wieder verboten werden, gegebenenfalls in einer Rechtsverordnung**. In Baden-Württemberg gibt es nur wenige Baumschutzsatzungen, die Bäume auf öffentlichen Flächen und in Privatgärten schützen. So kommt es immer wieder zu vermeidbaren beklagenswerten Artenschutzverstößen bei Baumfällungen während der Vegetationszeit, da Privatleute, Gartenämter, Bauhöfe und Unternehmen zu wenig Artenkenntnisse haben und die Naturschutzbehörden zu überlastet sind, um vorher die Bäume auf Fortpflanzungs- und sonstige Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten zu prüfen.

Außerdem sollte ein Absatz zum **Horstschutz** in den Paragrafen sowie der Bezug dazu in seine Überschrift aufgenommen werden. Ein besserer Horstschutz zur Vermeidung von Störungen während der Brutzeit ist zur Bestandssicherung von Greifvögeln, Eulen und Schreitvögeln wichtig, damit die Populationen anderweitige Beeinträchtigungen z. B. durch Tötungen und Störungen durch Windenergieanlagen, Freileitungen etc. besser verkraften können. Als Vorlage dient das brandenburgische Naturschutzgesetz (leicht abgewandelt):

Abs. x (neu) –Zum Schutz der Horststandorte aller Tag- und Nachtgreifer sowie Schreitvögel ist es bis fünf Jahre nach dem letzten Brutnachweis verboten

- 1. im Umkreis von 100 Metern um den Horststandort Bestockungen abzutreiben oder den Charakter des Gebietes sonst zu verändern,*
- 2. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort in der Zeit vom 1. Februar bis zum 31. August land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen unter Maschineneinsatz durchzuführen oder die Jagd auszuüben, mit Ausnahme der Nachsuche,*
- 3. im Umkreis von 300 Metern um den Horststandort jagdliche Einrichtungen zu bauen.*

Für nach dieser Vorschrift geschützte Vögel, die in der bewirtschafteten freien Landschaft nisten, gilt der gewählte Brutplatz als Horststandort.

Abs. xf (neu) Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten des Schutzes nach Absatz x zu regeln. Dabei kann es, soweit erforderlich, weitere Schutzbestimmungen für die Horstschutzzonen treffen und die Regelungen in Absatz 1 sowie in der Rechtsverordnung auf den Schutz der Horststandorte anderer in ihrem Bestand gefährdeter Vogelarten ausdehnen.

Abs. xff (neu) Auf Antrag einer in ihren Rechten betroffenen Person überprüft die untere Naturschutzbehörde im Einzelfall die Schutzbestimmungen nach Absatz x. Sie kann die Schutzzonen nach Absatz x Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder die Schutzfristen nach Absatz x Satz 1 Nr. 2 verändern, sofern der Schutzzweck dadurch nicht beeinträchtigt wird; sie kann zum

Schutz von Schwarzstörchen im Einzelfall die Schutzzonen erweitern oder die Schutzfristen verlängern.

§ 41 Zoos

Keine Anmerkungen.

§ 42 Tiergehege, Ausnahmen von der Anzeigepflicht, Bezeichnungsschutz

Keine Anmerkungen.

Teil 6 Erholung in Natur und Landschaft

§ 43 Recht auf Erholung

zu Abs. 1: Streitpunkt in der Auslegung zwischen Landeswaldgesetz und Naturschutzgesetz können große Feldgehölze und junge Sukzessionsstadien sein. Gerade bei der in der Naturschutzstrategie geforderten Entwicklung halboffener (Weide-)Landschaften bzw. Prozessschutzflächen, die vielen gefährdeten Arten zugute kämen, müssen Abgrenzungsfragen geklärt werden. Daher sollte im Gesetzestext oder zumindest in der Begründung in Abgrenzung zu §2 LWaldG klargestellt werden, dass große Feldgehölze (verzeichnet als besonders geschützter Biotop im Kartendienst der LUBW) und junge Sukzessionsstadien Bestandteile der freien Landschaft sind und bleiben.

§ 44 Betreten der offenen Landschaft, Schranken des Betretungsrechts

Keine Anmerkungen.

§ 45 Reiten in der offenen Landschaft

zu Abs. 2: NABU und BUND sehen keine Notwendigkeit, das Reiten in Pflegezonen von Biosphärengebieten stärker zu reglementieren als in Naturschutzgebieten und schlagen daher vor, den Absatz wie folgt zu formulieren:

Abs. 2: In Naturschutzgebieten und Pflegezonen von Biosphärengebieten ist das Reiten und Fahren mit bespannten Fahrzeugen nur auf Straßen und befestigten Wegen sowie auf besonders ausgewiesenen Flächen gestattet, soweit die Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen enthält. In Kernzonen von Biosphärengebieten ist das Reiten in nicht zulässig, ~~in Pflegezonen ist es nur auf besonders ausgewiesenen Wegen und Flächen gestattet.~~

§ 46 Genehmigung von Sperren, Anordnung von Durchgängen

Keine Anmerkungen.

§ 47 Freihaltung von Gewässern

Keine Anmerkungen.

§ 48 Bereitstellen von Grundstücken durch Kommunen

Keine Anmerkungen.

Teil 7 Anerkennung und Mitwirkung von Naturschutzvereinigungen

§ 49 Anerkennung und Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen

zu Abs. 2: BUND und NABU begrüßen die erweiterten Mitwirkungsmöglichkeiten des NatschG-E bei der Erteilung von Befreiungen von Ge- und Verboten in Landschaftsschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und besonders geschützten Biotopen, bei der Verträglichkeitsprüfung, bei Waldumwandlungen, beim Gentechnikanbau in und an Schutzgebieten, bei Plangenehmigungen ohne Öffentlichkeitsbeteiligung etc. Diese Regelungen sind notwendig, um insbesondere die Schutzgebiete, aber auch Natur und Landschaft vor fortschreitendem Flächenverbrauch und Naturzerstörung zu schützen.

Einige wichtige Punkte fehlen allerdings, bei denen die Mitwirkung der Verbände dringend nötig wäre. Einmal sind die **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfungen** zu nennen. Dass hier einiges im Graubereich nicht europarechtskonform verläuft, darauf haben wir in unseren Anmerkungen zu § 38 Abs. 2 hingewiesen. Ein Mitwirkungsrecht der Verbände in diesem Fall ist daher überfällig. Außerdem müssen zumindest solche **Bebauungspläne mit Eingriffen in Natur und Landschaft**, die Planfeststellungsverfahren zum Bau von Straßen und Wegen ersetzen, der Verbändebeteiligung geöffnet werden, sinnvoll wäre zudem eine standardisierte Pflicht der Planungsträger zur Information der anerkannten Naturschutzvereinigungen zu allen Bebauungsplänen.

Darüber hinaus muss es auch eine Beteiligungsmöglichkeit bei **Biotopschutzwald nach § 30 a WaldG** und bei Schutzgebieten nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Wassergesetz BW geben. Für eine Ungleichbehandlung bei der Mitwirkung bei Ausnahmen von Schutzgebietsbestimmungen unterschiedlicher Gesetze gibt es keine fachliche Begründung, soweit Schutzgüter aus Natur und Landschaft betroffen sind. Außerdem sind in den fraglichen Fällen jeweils **Ausnahmen und Befreiungen** der Mitwirkung zu unterstellen. Um was es sich jeweils handelt, ist nicht immer leicht zu erkennen.

Daher schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

Abs. 2: Abweichend von § 63 Absatz 2 BNatschG [...]

2. bei der Vorprüfung auf Verträglichkeit sowie der Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatschG und der Entscheidung nach

7. vor der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatschG....

Punkt x (neu): bei Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von den Verboten des § 30 a Absatz 3 LWaldG zum Schutz von Biotopschutzwald.

Punkt x (neu): vor Erlass, Änderung oder Aufhebung von Schutzgebietsverordnungen nach Landeswaldgesetz sowie nach Wassergesetz Baden-Württemberg und Wasserhaushaltsgesetz.

Punkt x (neu): bei Bebauungsplänen, die eine Planfeststellung im Sinne des § 63 Absatz 2 Nummer 6 BNatschG ersetzen.

Außerdem bitten wir um sorgfältigen Abgleich mit dem Umweltverwaltungsgesetz. Es sollte im Naturschutzgesetz keine Regelungen geben, die diejenigen des Umweltverwaltungsgesetzes zu Lasten der Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigungen einschränken (z. B. wasserrechtliche Befreiungen).

Zu Abs. 5: Es muss klargestellt werden, dass der Verzicht auf die Mitwirkung jederzeit widerrufen werden kann, auch wenn dies in der Verzichtserklärung nicht ausdrücklich formuliert ist. Daher schlagen wir folgende Änderung vor:

Abs. 5 – Eine Naturschutzvereinigung kann gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde durch schriftliche Erklärung auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren verzichten. Die Verfahren sind unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bezeichnen. Die Naturschutzvereinigung kann die Verzichtserklärung befristen und jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen.

NABU und BUND befürworten ein **Devolutivrecht** für die landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen, um nicht unnötig gegen Entscheidungen der Naturschutzbehörden klagen zu müssen. Dies bedeutet für alle Seiten deutlich weniger Aufwand als ein Klageverfahren. Die Einschränkung auf die landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen hat eine gewisse Filterfunktion, um den Aufwand für die Behörden nicht zu groß werden zu lassen.

Abs. x (neu) – Eine landesweit tätige anerkannte Naturschutzvereinigung kann bei Befreiungen in den Fällen des § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG und § 49 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 8 dieses Gesetzes, in denen sie eine Stellungnahme abgegeben hat, verlangen, dass die Weisungen der nächsthöheren Naturschutzbehörde einzuholen sind, soweit die zuständige Naturschutzbehörde entgegen ihrer Stellungnahme entscheiden will.

§ 50 Rechtsbehelfe

BUND und NABU begrüßen die Erweiterung des Klagerechts bei landesrechtlichen Verfahren zur Zulassung und Durchführung von Projekten in Natura 2000-Gebieten.

Abs. 5 – Eine Naturschutzvereinigung kann gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde durch schriftliche Erklärung auf die Mitwirkung in bestimmten Verfahren verzichten. Die Verfahren sind unter Angabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften zu bezeichnen. Die Naturschutzvereinigung kann die Verzichtserklärung befristen und jederzeit durch schriftliche Erklärung widerrufen.

§ 51 Landesnaturschutzverband

Keine Anmerkungen.

Teil 8 Vorkaufsrecht, Eigentumsbindung, Befreiungen

§ 52 Behördliche Befugnisse, Duldungspflicht

Keine Anmerkungen.

§ 53 Vorkaufsrecht

zu Abs. 1: NABU und BUND begrüßen die Ausweitung des Vorkaufsrechts auf die Kernzonen des Biosphärengebiets. Sie fordern, das Vorkaufsrecht auf Pflegezonen von Biosphärengebieten auszuweiten, da diese laut MAB-Komitee „wie Naturschutzgebiete zu schützen sind“. Der Satz zum Vorkaufsrecht nach Landeswaldgesetz wird abgelehnt, soweit es sich um Flächen in den genannten Schutzgebieten handelt. Hier sollte die Erfordernis einer Abstimmung mit den Forstbehörden und einer Waldumwandlungsgenehmigung vermieden werden. Überdies heißt es in § 25 Abs. 3 LWaldG: „Das Vorkaufsrecht nach Naturschutzgesetz geht vor“ – die Rangfolge ist also hier schon geregelt. Der Satz kann also ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 1 – Über die in § 66 Absatz 1 Satz 1 BNatschG genannten Fälle hinaus steht dem Land ein Vorkaufsrecht zu an Grundstücken, die in Kern- und Pflegezonen von ausgewiesenen oder einstweilig sichergestellten Biosphärengebieten liegen. [...] erstreckt. ~~Das Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 LWaldG bleibt unberührt.~~

§ 54 Befreiungen

Keine Anmerkungen.

§ 55 Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung

Keine Anmerkungen.

§ 56 Nutzungsbeschränkungen in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Erschwernisausgleich

Keine Anmerkungen.

Teil 9 Organisation und Zuständigkeit

§ 57 Aufbau der Naturschutzbehörden

zu Abs. 2 – Eine hauptamtliche Naturschutzfachkraft je untere Naturschutzbehörde ist nicht genug! Die Schwäche des behördlichen Naturschutzes innerhalb der Landratsämter leitet sich nicht zuletzt aus der schwachen Personaldecke ab! Die Naturschutzbehörden sind mit ihren aktuellen Aufgaben bereits überlastet. Diese Aufgaben werden auf absehbare Zeit nicht weniger, denn die Natura 2000-Richtlinien und der landesweite Biotopverbund stehen am Beginn ihrer Umsetzung in die Fläche, der Artenschutz, unter anderem im Kontext des Ausbaus der erneuerbaren Energien braucht deutlich mehr Kapazitäten. 2001, bei der Neuorganisation der Naturschutzverwaltung in Baden-Württemberg, waren die für die Umsetzung der oben genannten Aufgaben nicht in ihrem vollen Umfang absehbar. Die Naturschutzstrategie der Landesregierung stellt darum eine aufgabengerechte Stärkung der Naturschutzverwaltung in Aussicht (vgl. S. 106). BUND und NABU fordern daher eine Formulierung wie folgt:

Abs. 2 – Die unteren Naturschutzbehörden sind mit mindestens ~~einer hauptamtlichen Naturschutzfachkraft~~ zwei, im Landesdurchschnitt drei hauptamtlichen Naturschutzfachkräften auszustatten. Das Land stellt den Landratsämtern [...]

Entsprechend ist Absatz 3 umzuformulieren (evtl. Satz in Abs. 2 integrieren):

Abs. 3 – Die Zahl der hauptamtlichen Naturschutzfachkräften nach Absatz 1 Satz 1 soll nicht unter den Bestand vom 1. Januar 2015 vermindert und aufgabengerecht erhöht werden.

§ 58 Sachliche Zuständigkeit der Naturschutzbehörden

zu Abs. 3 – NABU und BUND vermissen folgende Punkte in der Aufzählung, die zur Klarstellung der Aufgaben dienen, auch wenn sie möglicherweise bereits anderenorts geregelt sind:

- die Betreuung und Entwicklung von Biosphärengebieten
- die Fachaufsicht und Vertretung des Landes im Stiftungsrat bei den Naturschutzzentren der öffentlichen Hand,
- die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), soweit ein Umweltschaden oder die Gefahr eines Umweltschadens nach § 2 Nr. 1 Nr. 1 Buchst. a des Umweltschadengesetzes vorliegt,

§ 59 Naturschutzfachbehörden

Keine Anmerkungen.

§ 60 Aufgaben der Naturschutzfachbehörden

zu Abs. 2 – Die LUBW muss natürlich auch weiterhin als „Dienstleisterin“ für das Ministerium, Naturschutzbehörden und Naturschutzbeauftragte tätig sein, die Naturschutzfachbehörde LUBW sollte zukünftig darüber hinaus ähnlich wie das Umweltbundesamt unabhängig und frei von Weisungen tätig sein können – als „think-tank“ des Natur- und Umweltschutzes in Baden-Württemberg bzw. Anwalt von Natur und Umwelt. Darum sind sowohl das LUBW-Errichtungsgesetz zu ändern als auch § 60 Abs. 2 NatSchG-E um folgende Nummer zu ergänzen:

Abs. 2 Nr. x (neu) – zur Weiterentwicklung der Strategien und Konzepte in den Kernbereichen des Natur- und Umweltschutzes in eigener Zuständigkeit

Die LUBW sollte zur zentralen Kompetenzstelle für die Umsetzung der EU-Vogelschutz-Richtlinie und der FFH-Richtlinie in der Naturschutzverwaltung entwickelt werden, in der Kompetenzen und Ressourcen gebündelt und ggf. deutlich ausgebaut werden. Bislang sind Kompetenzen nicht auf Forst- und Naturschutzverwaltungen verteilt, mit der Folge von Reibungsverlusten. Die LUBW sollte sowohl für das Offenland als auch für den Wald zuständig sein für:

- a) Kartieranleitungen und Kartierungen
- b) Managementpläne
- c) Berichtspflichten, die sich aus der Vogelschutz-RL und der FFH-RL ergeben

Neben einer Änderung des § 58 Abs. 3 Nr. 2 NatSch-E (Streichung „..., insbesondere durch die Erstellung von Managementplänen,...“) ist folgende Regelung § 60 Abs. 2 NatSchG-E hinzuzufügen:

Abs. 2 Nr. x (neu) – als zentrale Kompetenzstelle FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie (Kartieranleitungen, Kartierungen, Managementpläne und Berichtspflichten) im Wald und im Offenland,

Die LUBW sollte für die gesamte Kartierung der Biotop nach § 33 NatSchG-E zuständig sein. Die Biotopkartierung obliegt derzeit im Offenland der Naturschutzverwaltung, im Waldbereich der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg (FVA). Diese scheinbar klare Regelung ist in der Praxis schwer zu vollziehen. Kartierungen erfolgen nicht synchronisiert: Inner- und außerhalb des Waldes wird zu unterschiedlichen Zeiten kartiert. Die Daten werden zwar mit einer einheitlichen Kartieranleitung (textliche Beschreibung der Biotop), aber mit unterschiedlichen Schlüsseln (numerische Parameter) erhoben. Auch werden Biotop unterschiedlich definiert (z.B. Dolinen). Ein Beispiel: Die bisherige Trennung der Zuständigkeiten erfolgt nicht nach Biotoptypen, sondern nach Einteilung der Nutzung im digitalen Grundbuch. Eine Nasswiese, die auf forstlicher Betriebsfläche oder unter „forstlicher Betreuung“ (der Begriff ist anscheinend nicht eindeutig definiert) steht, wird von der Forstverwaltung kartiert, die direkt anschließende Nasswiese aber von der Naturschutzverwaltung. Einheitliche Biotop werden willkürlich nach Besitzverhältnissen zerschnitten. Es entsteht unnötiger Abstimmungs- und Kartieraufwand. Ein und dieselben Biotop können von Naturschutz- und Forstverwaltung unterschiedlich angesprochen werden – mit fatalen Folgen. Ein Beispiel: Wacholderheiden können vom Forst als Wald(biotop) betrachtet werden, obwohl sie botanisch gesehen weitgehend identisch sind mit Kalkmagerrasen mit Wacholder. Die Datenbanken und die GIS-Systeme sind verschieden. Die Kartierungen erfolgen auf unterschiedlichen Kartiermaßstäben. Im Offenland erfolgte die Kartierung im Maßstab 1:5.000, im Wald dagegen erfolgte die Kartierung im Maßstab 1:10.000. Das Hauptproblem ist jedoch, dass die Wacholderheiden im Wald nach § 30 BNatSchG (entspricht § 32 LNatSchG) in den Karten meist gar nicht nachvollziehbar dargestellt sind, sondern nur als Prozentangabe angegeben werden und wesentlich größer abgegrenzt sind als sonstige Waldbiotop nach LWaldG. Dadurch werden Schutz und Pflege dieser Biotop im Wald wesentlich erschwert bzw. verhindert. Eine klare und eindeutige Planabgrenzung der § 30/ § 33-Biotop ist im Wald nicht gegeben.

Auch der Verwaltungsaufwand wird durch Doppelkartierungen noch einmal größer: Die Landesanstalt für Umwelt und Messungen Baden-Württemberg (LUBW) erstellt mit großem Aufwand daraus einheitliche Datensätze, um die für die Verwaltung der nach BNatSchG und LNatSchG zuständige Untere Naturschutzbehörden zu unterstützen.

Darum ist folgende Regelung neu in § 60 Abs. 2 Nr. 9 (neu) aufzunehmen:

Abs. 2 Nr. x (neu) – die Erfassung der nach § 30 dieses Gesetzes geschützten Biotope im Wald und im Offenland.

§ 61 Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz

Die Überschrift sollte in „Beiräte für Natur- und Umweltschutz“ geändert werden, da sich der Paragraph nicht ausschließlich auf den Landesbeirat bezieht.

Zu Abs. 1: Hier sollte auch der Fachausschuss für Naturschutzfragen, der nun seit Jahrzehnten sehr erfolgreich arbeitet, Erwähnung finden.

Zu Abs. 2: Die Naturschutzbeiräte auf Regierungsbezirks- und Landkreisebene sollten nicht auf „besonderen Bedarf“ beschränkt werden, da damit das ehrenamtliche Potenzial deutlich besser eingebunden werden kann. Die wissenschaftliche Beratung sollte auf den unteren Ebenen hinter die fachlich-praktische Maßnahme zu Planungen und Vorhaben zurücktreten. Dieser Wunsch entspricht auch den Zielen der Naturschutzstrategie der Landesregierung, Information und Abstimmung über Naturschutzziele und Maßnahmen zu intensivieren, dem ehrenamtlichen Naturschutz mehr Mitwirkungsrechte zu ermöglichen und ein flächendeckendes Naturschutznetzwerk aufzubauen (vgl. S. 86). BUND und NABU schlagen daher folgende Formulierung vor:

Abs. 2 – Bei den Naturschutzbehörden ~~können~~ sollen Naturschutzbeiräte ~~zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung~~ gebildet werden. Die anerkannten Naturschutzverbände sind dabei in angemessenem Umfang einzubeziehen. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Beiräte, regelt das für Naturschutz zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 62 Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg

Zu Abs. 3: Die Geschäftsstelle der Stiftung Naturschutzfonds sollte stärker die Akquise neuer und zusätzlicher Mittel für den Naturschutzfonds betreiben. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten natürlich weiterhin Stiftungsprojekte kontrollierend begleiten, aber genügend Ressourcen in Weiterentwicklung der Stiftung und in die Mittelakquise investieren. Sprich: Die Stiftung Naturschutzfonds sollte verwalten und gestalten. Darum schlagen BUND und NABU vor, § 62 Abs. 3 wie folgt zu ergänzen:

Die Geschäftsstelle der Stiftung Naturschutzfonds ist angehalten, durch das Einwerben von Geldern die Finanzausstattung der Stiftung zu erhöhen.

§ 63 Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft, Artenschutzaufgaben

Zu Abs. 1: Häufig geht die Betreuung geschützter Teile von Natur und Landschaft nicht nur mit Arten- sondern auch mit Biotopschutzmaßnahmen einher. Daher sollte der Wortlaut wie folgt verändert werden:

Abs. 1 – Über die in § 3 Absatz 4 BNatschG genannten Fälle hinaus [...], in bestimmtem Umfang geschützte Teile von Natur und Landschaft zu betreuen sowie bestimmte Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes wahrzunehmen.[...]

§ 64 Pflegemaßnahmen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft

Hier sollte dringend entweder im Gesetzestext oder in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, wer mit den „sonstigen Berechtigten“ gemeint ist. BUND und NABU schlagen daher folgende Formulierung vor:

Mit der Durchführung [...] oder sonstige Berechtigte nach § 3 Abs. 4 BNatschG sowie juristische Personen beauftragt werden, die in ihrer Satzung Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege verfolgen.

§ 65 Landschaftserhaltungsverbände

NABU und BUND begrüßen die gesetzliche Verankerung der Landschaftserhaltungsverbände einschließlich der Förderung durch das Land und die Drittelparität im Vorstand.

zu Abs. 1: In Absatz 1 sollte klargestellt werden, dass das Land nicht nur die Einrichtung, sondern auch die dauerhafte Unterhaltung der Landschaftserhaltungsverbände fördert, soweit diese Aufgaben des Landes wahrnehmen.

Abs. 1 – Das Land fördert einen Landschaftserhaltungsverband in jedem Landkreis zur Umsetzung der in Absatz 2 genannten Aufgaben.

§ 66 Ehrenamtlicher Naturschutzdienst

Keine Anmerkungen.

§ 67 Hauptamtlicher Naturschutzdienst

Keine Anmerkungen.

§ 68 Datenverarbeitung

BUND und NABU begrüßen die Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und bitten um die Aufnahme der nötigen Regelungen zum Natura 2000-Summationskataster (vgl. Anmerkungen zu § 38 Absätze 2 und 4).

Teil 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 69 Bußgeldvorschriften

Es fehlt eine Bußgeldvorschrift zur Drainagen-Regelung in § 7.

Daher ist ein Absatz zu ergänzen:

Abs. 2 (neu) - entgegen § 7 Absatz 4 Entwässerungseinrichtungen anlegt oder ändert

§ 70 Einziehung

Keine Anmerkungen.

Teil 11 Übergangs- und Durchführungsvorschriften

§ 71 Einziehung

Keine Anmerkungen.

Anlage 8 Änderung des Landeswaldgesetzes

zu Abs. 3 Punkt e): Hier fehlt ein Verweis auf die Anhörungsrechte anerkannter Naturschutzverbände vor Befreiungen vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 49 Abs. 2 Nr. 7. Daher empfehlen BUND und NABU folgende Einfügung:

„§ 49 Abs. 2 Nr. 7 NatschG bleibt unberührt.“

Außerdem fordern NABU und BUND dass die Forstbehörde für Ausnahmen und Befreiungen Einvernehmen, nicht nur Benehmen mit der Naturschutzbehörde herstellen muss, da diese die eigentlich zuständige Behörde für die besonders geschützten Biotope ist und bleiben muss. Alternative wäre aus Sicht von BUND und NABU die alleinige Zuständigkeit der Naturschutzbehörde für Ausnahmen und Befreiungen.

(5) Die Forstbehörde kann abweichend von § 33 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes im ~~Benehmen~~ Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen [...]

Änderung von § 9 WaldG

Mit der Novellierung des Naturschutzgesetzes sollten auch Zielkonflikte zwischen dem Walderhaltungsgebot und den Belangen des Naturschutzes aufgelöst werden. Es ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht akzeptabel, dass in der Vergangenheit Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen von besonders geschützten Biotopen, Habitats streng geschützter Arten und FFH-Lebensraumtypen durch das Walderhaltungsgebot gebremst oder verhindert worden sind: Schutz und Förderung des Waldes stehen im Waldland Baden-Württemberg vielfach im Widerspruch zur Erhaltung der Offenlandlebensräume. Wiesen, Heiden, Sand- und Magerrasen werden zu Wald, wenn die menschlichen Kulturtätigkeiten unterbleiben. Diesen Konflikt löst die Forstverwaltung immer wieder zugunsten der Erhaltung und Förderung der Waldfläche, obgleich diese seit Jahrzehnten in Baden-Württemberg zunimmt. Dabei beruft sie sich auf Vorschriften im LWaldG und untergesetzlichen Regelungen zur Erhaltung, Mehrung, nachhaltigen Sicherung des Waldes, der Bodenfruchtbarkeit, der Bestockung usw. verpflichtet. Die Forstdirek-

tion Freiburg im Regierungspräsidium Freiburg hat in diesem Zusammenhang mit Schreiben vom 06.11.2012 (AZ 82-8872.00/ Wald-Offenland) die Unteren Forstbehörden aufgefordert, Offenhaltungsmaßnahmen bzw. Öffnungen insbesondere von ehemaligen Weideflächen, auf denen die natürliche Sukzession zurückgedrängt werden soll, restriktiv zu behandeln.

Wir fordern daher, dass § 9 des Landeswaldgesetzes im Rahmen der Novelle des Naturschutzgesetzes wie folgt ergänzt wird:

§ 9 Abs. 8 (neu) - Absatz 1 gilt nicht für Vorhaben und Maßnahmen, welche der Förderung des Biotopverbunds bzw. der Pflege und Entwicklung von besonders geschützten Biotopen, Lebensraumtypen des Anhangs I der der FFH-Richtlinie oder Lebensstätten von Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie oder der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie dienen.

Redaktionelle Hinweise

Im Gesetz ist auf inklusive Sprache bzw. die sprachliche Gleichbehandlung der Geschlechter zu achten, wie für die Landesverwaltung vorgesehen (vgl. Merkblatt zur praktischen Unterstützung bei der Anwendung der verbindlichen Vorgaben in Nummer 1.6.5 der Vorschriftenrichtlinien (Anlage 2 zur Vorschriftenanordnung – VAO) zur Verwendung einer geschlechtergerechten Rechts- und Amtssprache. Herausgegeben vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg 2009).

An mehreren Stellen des Gesetzes bzw. dessen Begründung („Eigentümer“ etc.) finden sich Formulierungen, die nicht den o.g. Vorgaben entsprechen. Wir bitten Sie, diese redaktionellen Änderungen vor Einbringung in das Kabinett durchzuführen.

Impressum: © 10.03.2015

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Marienstraße 28, 70178 Stuttgart, www.BUND-bawue.de) und

Naturschutzbund (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V. (Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart, www.NABU-BW.de)

Text: Dr. Andre Baumann (Vorsitzender NABU Baden-Württemberg) und Christine Fabricius (Naturschutzreferentin BUND Baden-Württemberg),

Foto: Christine Fabricius